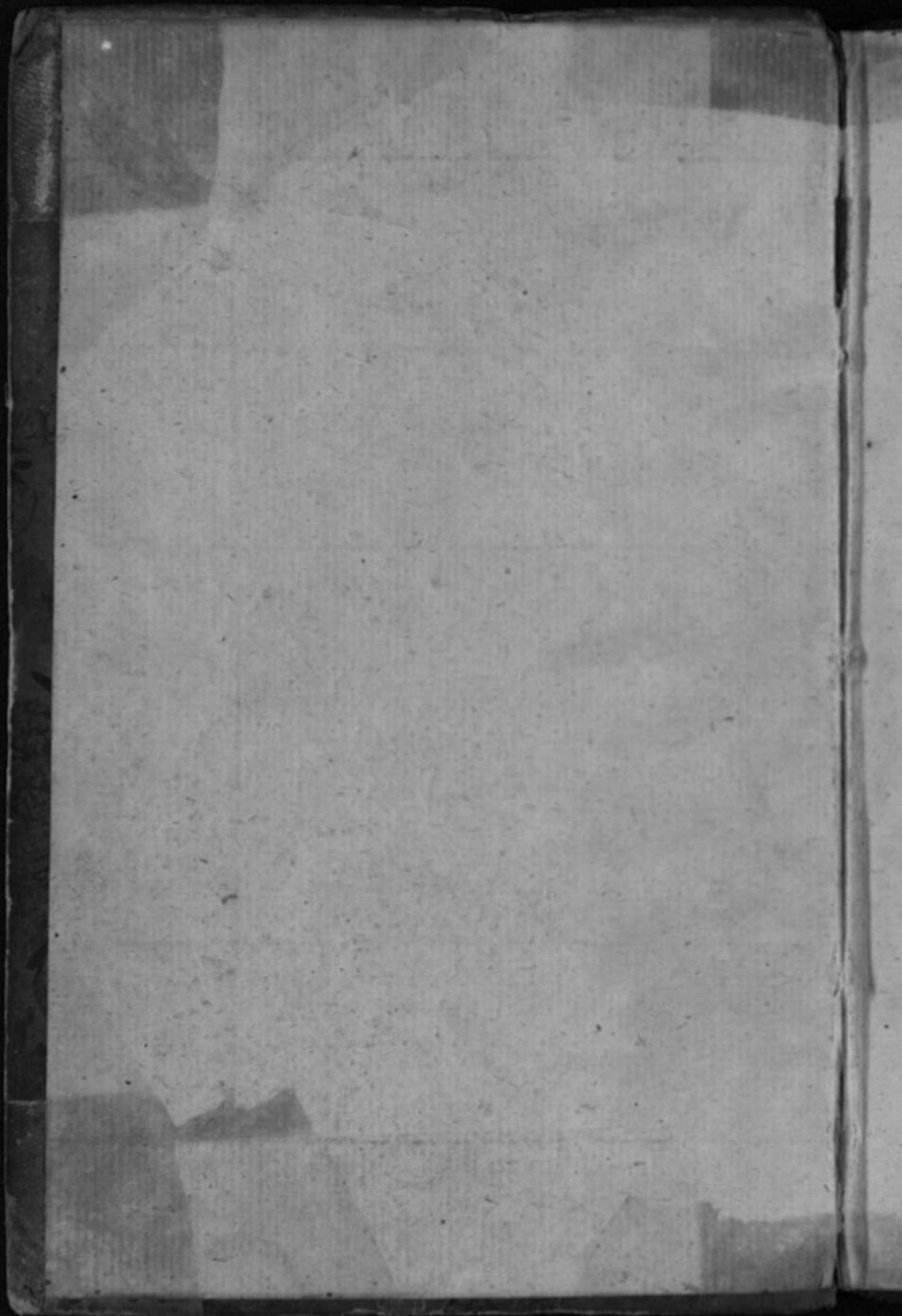


Blank rectangular label on the left side of the book cover.





W. Helden

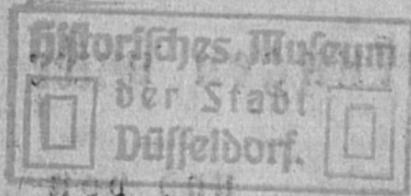
SE

Von
Schenkungen unter Lebenden
und von
Testamenten.

Handwritten scribbles and marks at the top left.

HT 76976091

A.M. IV 87



Nro Inhalts-Register. *Notizen*

Erster Titel. Von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten. 1.

Erstes Capitel. Allgemeine Verfügungen. 1.

Wie kann man durch einen wohlthätigen Titel über sein Vermögen verordnen, damit ein anderer daran das Eigenthum erwerbe? §. 1. Was ist eine Schenkung unter Lebenden? 25. Was ist ein Testament? 43. Was sind Substitutionen? 6. Substitutionen sind nach dem Gesetze verbotnen. 7. Die Verfügung ist der Regel nach nicht rechtsbeständig, wodurch dem Geschenknehmer, dem eingesetzten Erben, oder dem Legatar auferlegt wird, für einen Dritten etwas aufzubewahren, und ihm zurückzuliefern. 8. Ausnahme davon. 9. Die Verfügung ist gültig, wodurch man einen Dritten zu einem Geschenke, einer Erbschaft oder einem Vermächtnisse auf den Fall beruft, da der Geschenknehmer, der eingesetzte Erbe, oder der Legatar es nicht erhalten würde? 10. Die Verfügung ist rechtsbeständig, wodurch einem der Nießbrauch und dem andern das bloße Eigenthum der Sache zugedacht worden. 11. Unmögliche und gesetzwidrige Bedingungen machen die getroffenen Verfügungen nicht ungültig. 12.

Zweytes Capitel. Von der Fähigkeit durch Schenkungen unter Lebenden oder durch Testament zu verfügen, oder begünstiget zu werden. 4.

Wer testiren oder schenken will, muß vor allem bey
* gutem

guten Verstande seyn. 13. Auch muß er dazu nicht durch Betrug verleitet, oder durch ungerechte Drohungen gezwungen werden. 14. Ein jeder kann der Regel nach durch eine Schenkung unter Lebenden oder durch Testament verordnen, oder begünstiget werden. 15. Welche Personen werden von dem Gesetze theils ganz, theils unter Einschränkungen für unfähig erklärt zu schenken oder zu testiren? 17 — 26. Welche Personen werden von dem Gesetze ganz, und welche unter Einschränkungen für fähig, und welche für unfähig erklärt, durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testamente etwas zu erhalten? 27 — 39. Gilt die Verordnung unter Lebenden oder durch Testament, welche zum Vortheil eines Unfähigen getroffen worden ist? 40. Welche Personen werden für unterstellt betrachtet? 41.

**Drittes Capitel. Von dem Vermögens-
Antheile, worüber man verordnen
darf, und von der Reduction. II.**

**Erster Abschnitt. Von dem Vermögens-
Antheile, worüber man verordnen darf. II.**

Ueber welchen Ertrag des ganzen Vermögens darf einer durch Acte unter Lebenden oder durch Testament verfügen, wenn er bey seinem Hinscheiden eheliche Kinder zurückläßt? 42 — 44. Ueber welchen Ertrag des ganzen Vermögens darf einer durch Acte unter Lebenden oder durch Testament verfügen wenn er zwar keine eheliche Abkömmlinge hinterläßt, wohl aber Ascendenten, Vater, Mutter, Großeltern? 45. 46. Ueber welchen Ertrag des ganzen Vermögens darf einer durch Acte unter Lebenden oder durch Testament verfügen, wenn er weder eheliche Abkömmlinge, noch Ascendenten bey seinem Hinscheiden

den

ben zurückläßt? 47. Was ist Rechtens für die Erben, wenn der Verstorbene durch eine Verordnung unter Lebenden, oder in einem Testament über einen Nießbrauch oder eine Leibrente verfügt hat, wovon der Werth die der Verfügung unterworfenen Quote übersteigt? 48. Was ist Rechtens, wenn ein Theil des Vermögens, sey es für eine Leibrente, oder a fonds perdu, oder unter dem Vorbehalte des Nießbrauches an einen der gesetzlichen Erben in gerader Linie veräußert worden? 49 — 51. Was ausdrücklich als ein Voraus vermacht oder geschenkt worden, braucht, in so fern es der willkürlichen Verordnung unterworfen ist, nicht zur Collation gestellt zu werden. 52. 53.

Zweiter Abschnitt. Von der Verminderung der Schenkungen und Vermächtnisse.

16.

Die Verfügungen des Erblassers, welche den disponiblen Theil übersteigen, können vermindert werden. 54. Wer kann auf Verminderung antragen? 55. 56. Wie wird diese Verminderung bestimmt? 57. Unter welcher Bedingung dürfen Schenkungen unter Lebenden vermindert werden? 58. 59. Wie soll dann die Verminderung geschehen? 60. Was ist Rechtens, wenn eine der Verminderung unterworfenen Schenkung an einen gesetzlichen Erben geschehen ist? 61. Was ist Rechtens in Betreff der testamentarischen Verfügungen, wenn der Werth der Schenkungen unter Lebenden die disponible Quote übersteigt, oder ihr gleich kommt? 62. Was ist Rechtens, wenn die testamentarischen Verfügungen entweder die disponible Quote, oder den Theil dieser Quote, der nach Abzug des Werthes der Schenkungen

fungen unter den Lebenden übrig bleibt, übersteigen? 63. Was ist aber Rechtens in Betreff der Verminderung, wenn der Testirer ausdrücklich erklärt hat, daß es sein Wille sey, daß dieses oder jenes Vermächtniß vor andern ausgezahlt werde?

64. Von welchem Tage an muß der Geschenknehmer den Genuß desjenigen, was den disponiblen Theil übersteigt, versehen? 65. Wie fallen Immobilien, welche zufolge der Verminderung zur Erbschaftsmasse eingefordert werden können, zurück? 67. Welche Klage können die Erben wider dritte Besitzer der Immobilien, die einen Theil der Schenkungen ausmachten, und von den Geschenknehmern veräußert sind, anstellen? 68 — 70.

Viertes Capitel. Von Schenkungen unter Lebenden.

20.

Erster Abschnitt. Von der Form der Schenkungen unter Lebenden.

20.

Was wird zur Gültigkeit eines Actes erfordert, der eine Schenkung unter Lebenden enthält? 71. Von welchem Tage an ist eine Schenkung unter Lebenden rechtskräftig? 72. Wie kann die Annehmung der geschenehen Schenkung geschehen? 73. Wann erhält die Schenkung nach gescheneher Annehmung in Beziehung auf den Geber ihre Wirkung? 74. Wovon muß die Schenkung angenommen werden, wenn der Geschenknehmer volljährig ist? 75 — 79. Unter welcher Bedingung kann eine verheyrathete Frau eine Schenkung annehmen? 80. Wovon muß die Schenkung angenommen werden, die einem Minderjährigen oder einem Interdicirten gemacht wird? 81 — 83. Unter welcher Bedingung kann ein Taubstummer eine Schenkung annehmen? 84. 85.

Wovon

Wozu müssen die Schenkungen angenommen werden, die zum Vortheile der Krankenhäuser — der Armen einer Gemeinde, oder gemeinnützlicher Anstalten geschehen? 86. Wodurch erhält eine gehörig angenommene Schenkung ihre Vollkommenheit? 87. Wann geht das Eigenthum an den geschenkten Gegenständen auf den Geschenknehmer über? 88. Was ist Rechtens in Betreff der Transcription der Acte, wenn Güter verschenkt werden, worin sich eine Hypothek stellen läßt? 89. Wer muß die Transcription der Acte besorgen? 90. Wer kann sich auf den Abgang der Transcription berufen? 92. 93. Müssen Minderjährige, Interdicirte und verheyrathete Frauen wider die versäumte Annehmung oder unterlassene Transcription der Schenkungen in den vorigen Stand gesetzt werden? 94. Welches Rechtsmittel bleibt ihnen inzwischen unbenommen? 95. 96. Auf welche Güter kann sich eine Schenkung erstrecken? 97. 98. Ist die Schenkung unter Lebenden gültig, wenn sie unter Bedingungen geschehen ist, deren Erfüllung einzig von der Willkür des Geschenkgebers abhängt? 99. Unter welchen Bedingungen ist die Schenkung unter Lebenden ferner ungültig? 100. Was ist Rechtens, wenn der Geschenkgeber die Freyheit sich vorbehalten hat, über eine in der Schenkung begriffene Sache — oder über eine aus den geschenkten Gütern zu zahlende gewisse Summe zu verordnen, und es, ohne darüber verordnet zu haben, mit Tod abgeht? 101. Sind die Verfügungen S. S. 97 — 101. auch anwendbar auf die Schenkungen, welche in einem Heyraths-Contracte zum Vortheile der Ehegatten, oder der aus der Ehe zu hoffenden Kinder gemacht worden? 102. Was wird zur Gültigkeit eines Schenkungs-Actes über Mobilar-Güter erfordert?

fordert? 103. Kann der Geschenkgeber sich den Gebrauch oder die Nutznießung an den geschenkten beweglichen oder unbeweglichen Gütern zu seinem eignen Vortheile ausbedingen, oder darüber zum Vortheile eines andern verfügen? 104. Wozu ist der Geschenknehmer einzig befugt, wenn ihm Mobilien unter dem Vorbehalte des Nießbrauches geschenkt worden sind, und der Nießbrauch erloschen ist? 105. Wozu ist der Geschenknehmer befugt in Hinsicht der abgegangenen Gegenstände? 106. Kann sich der Geschenkgeber das Rückfallsrecht an den geschenkten Sachen ausbedingen? 107. Zu wessen Vortheil kann dieses Rückfallsrecht ausbedungen werden? 108. Worin besteht die Wirkung des Rückfallsrechtes? 109 — 111.

Zweyter Abschnitt. Von den Fällen, worin die Regel, daß Schenkungen unter Lebenden unwiderruflich sind, eine Ausnahme leidet. 30.

Unter welchen Bedingungen kann eine Schenkung unter Lebenden widerrufen werden? 112. Was ist Rechts, wenn wegen nicht erfüllter Bedingungen die Schenkung widerrufen wird? 113. In welchen Fällen kann eine Schenkung unter Lebenden wegen Undanks widerrufen werden? 114. Auf Widerruf wegen nicht erfüllter Bedingungen oder wegen Undanks muß allemal gerichtlich geklagt werden. 115. Binnen welcher Zeitfrist muß die Klage auf Widerruf wegen Undanks angebracht werden? 116. Binnen welcher Zeitfrist muß die Klage auf Widerruf von dem Geschenkgeber wider die Erben des Beschenkten, oder von den Erben des Gebers wider den Geschenknehmer angestellt werden? 117. Wann kann

Kann der Widerruf wegen Undanks den Veräußerungen, welche von dem Geschenknehmer vorgenommen worden, oder den Hypotheken oder andern Reallasten, womit er die geschenkte Sache beschwert haben mag, zum Abbruch gereichen? 118. Wozu muß der Geschenknehmer verurtheilt werden, wenn die Schenkung widerrufen wird? 119. Schenkungen, die zu Gunsten einer Ehe geschehen sind, können wegen Undanks nicht widerrufen werden 120. Welche Schenkungen können widerrufen werden, weil dem Geschenkgeber nach der Schenkung Kinder geboren worden? 121 — 125. Welche Früchte muß der Beschenkte in diesem Falle herausgeben? 126. 127. Wie gehen die Güter, die in einer, kraft des Gesetzes und ohne weiteres, widerrufenen Schenkung begriffen sind, auf den Geschenkgeber und sein Vermögen zurück? 128 — 130. Können die also widerrufenen Schenkungen wieder aufleben, oder von neuem, wenn das Kind des Geschenkgebers sterben, oder wenn der Geschenkgeber den Schenkungs-Act bestätigen sollte, ihre Wirkung erhalten? 131. 132. Ist die Clausel, oder Vereinbarung, wodurch ein Geschenkgeber auf den Widerruf der Schenkung wegen nachgeborener Kinder Verzicht thun würde, gültig? 133. Kann einer sich, um eine wegen nachgeborener Kinder widerrufenen Schenkung aufrecht zu halten, auf Verjährung berufen? 134 — 136.

Fünftes Capitel. Von Schenkungen in einem Heyraths-Contracte zum Vortheile der Ehegatten, oder der aus der Ehe zu hoffenden Kinder. 37.

Welchen Regeln ist jede Schenkung unter Lebenden unterworfen? 137. Wann kann die Schenkung unter Lebenden

Lebenden zum Vortheile künftiger Kinder Statt haben? 138. Wie können die Eltern, Ascendenten und Seiten-Verwandten der Ehegatten und selbst Fremde den Ehegatten schenken? 139 — 141. In welchem Sinne soll die Schenkung, welche nach der unter dem vorhergehenden Art. ausgedruckten Form geschehen ist, einzig unwiderrufflich seyn? 142. 143. Unter welcher Bedingung darf eine Schenkung, die in einem Heyraths-Contracte geschieht, zu gleicher Zeit das gegenwärtige und zukünftige Vermögen ganz oder zum Theile in sich begreifen? 144 — 147. Welche Clausel darf ferner die Schenkung, die in einem Heyraths-Contracte zum Besten der Ehegatten und der aus der Ehe zu hoffenden Kinder geschieht, enthalten? 48 — 150. Was ist Rechtsens, wenn der Geschenkgeber in einer Ehestiftung sich die Freyheit vorbehalten hat, über einen in der Schenkung seines gegenwärtigen Vermögens begriffenen Gegenstand, oder über eine bestimmte, aus eben diesem Vermögen zu nehmende Summe zu verordnen, und er vor seinem Hinscheiden doch nicht darüber verordnet hat? 151. Können Schenkungen, welche in einem Heyraths-Contracte geschehen sind, unter dem Vorwande, daß sie nicht angenommen worden seyen, angegriffen, oder für ungültig erklärt werden? 152. Die Schenkung, welche in der Absicht eine Ehe zu stiften, gemacht worden, ist kraftlos, wenn die Ehe nicht erfolgt. 153. Welche Schenkungen werden kraftlos, wenn der Geschenkgeber den beschenkten Ehegatten und seine Nachkommenschaft überlebt? 154. Sind die den Ehegatten in ihrem Heyraths-Contracte gemachten Schenkungen bey der Eröffnung der Succession des Gebers der Reduction unterworfen? 155.

Sechstes

Sechstes Capitel. Von Verordnungen
unter Ehegatten in dem Heyraths-Contracte
oder während der Ehe. . . . 42.

Können Ehegatten in dem Heyraths-Contracte sich wechselseitig, oder einer dem andern Schenkung machen? 156. Welchen Sinn hat eine Schenkung unter den Lebenden, die sich bloß auf gegenwärtiges Vermögen bezieht, und in einem Heyraths-Contracte unter Ehegatten zu Stande gekommen ist? 157. Welchen Regeln ist eine einseitige oder wechselseitige Schenkung, die sich auf künftiges Vermögen oder auf gegenwärtiges und künftiges Vermögen bezieht, und unter Ehegatten in einer Ehe Stiftung geschehen ist, unterworfen? 159. 160. Worüber kann ein Ehegatte für den Fall, da er keine Kinder oder Abkömmlinge zurücklassen würde, zum Vortheil des andern Ehegatten, sey es durch einen Heyraths-Contract, oder auch während der Ehe, verordnen? 161. 162. Wie kann der Ehegatte, welcher die Schenkung macht, dagegen für den Fall, da er Kinder oder Abkömmlinge zurücklassen würde, dem andern Ehegatten verschenken? 163. Wie kann ein Minderjähriger durch einen Heyraths-Contract dem andern Ehegatten, sey es durch eine einseitige oder wechselseitige Schenkung etwas vermachen? 164. 165. Sind die Schenkungen, welche unter Ehegatten während der Ehe zu Stande gekommen sind, dem Widerruf unterworfen? 166. 167. Verlieren diese Schenkungen wegen nachgeborener Kinder ihre Kraft? 168. Können Ehegatten während der Ehe sich einander eine Schenkung in einem und demselben Acte machen? 169. Wie viel kann der Ehegatte, der Kinder aus einer vorherigen Ehe hat, und zur zweyten oder weitern Ehe schreitet, seinem
neuen

neuen Ehegatten geben? 170. 171. Dürfen Ehegatten sich durch Umwege und auf verdeckte Art mehr schenken, als ihnen nach den obigen Bestimmungen erlaubt ist? 172 — 175.

Siebentes Capitel. Von testamentarischen Verordnungen. 47.

Erster Abschnitt. Von den allgemeinen Regeln über die Form der Testamente. 47.

Wer darf ein Testament errichten? 176. 177. Kann ein Testament von zwey oder mehrern Personen in einem und demselben Acte errichtet werden? 178. Wie werden die Testamente eingetheilt und genannt, wovon ein jedes zu seiner Rechtsbeständigkeit besondere Formalitäten erfordert? 179. Unter welcher Strafe müssen die Formalitäten, welchen die verschiedenen Testamente nach den gesetzlichen Verfügungen unterworfen sind, beobachtet werden? 180. Welche Formalitäten werden erfordert zur Gültigkeit eines eigenhändigen Testaments? 181. Welche Formalitäten werden erfordert zur Gültigkeit eines in der Form eines öffentlichen Actes errichteten Testaments? 182 — 191. Welche Formalitäten werden erfordert zur Gültigkeit eines geheimen oder verschlossenen, mystischen Testaments? 192 — 197.

Zweiter Abschnitt. Von den besondern Regeln über die Form gewisser Testamente. 56.

Welche Formalitäten werden erfordert zur Gültigkeit eines von Militair-Personen errichteten Testaments? 198 — 203. Welche Formalitäten werden erfordert zur Gültigkeit eines zur Zeit der Pest oder irgend einer andern ansteckenden Krankheit errichteten Testaments? 204 — 206. Welche Formalitäten werden

werden erfordert zur Gültigkeit eines auf dem Meere während einer Seereise verfertigten Testaments? 207 — 222. Welche Formalitäten werden erfordert zur Gültigkeit eines von einem Franzosen in einem fremden Lande errichteten Testaments? 223. Wann erst kommt den Testamenten, die in einem fremden Lande errichtet worden, und in Frankreich gelegene Güter betreffen, Rechtskraft zu? 224.

Dritter Abschnitt. Von den Erb-
Einsetzungen und den Vermächtnissen im
Allgemeinen. 66.

Was ist die Erb-Einsetzung? 225. Wie können die Erb-Einsetzungen eingetheilt werden? 226. Nach welchen Regeln werden diese Verordnungen bestimmt? 227.

Vierter Abschnitt. Von Universal-
Vermächtnissen. 67.

Was ist ein Universal-Vermächtniß? 228. Was ist Rechtens, wenn beym Absterben des Testirers Erben vorhanden sind, denen das Gesetz einen aliquoten Theil seines Vermögens vorbehält? 229. 230. Von welchem Tage an kann der Universal-Legatar sich den Genuß des ihm im Testamente begriffenen Vermögens zurechnen? 231. 232. Was ist Rechtens für den Universal-Legatar, wenn beym Hinscheiden des Testirers keine Erben vorhanden sind, denen das Gesetz einen aliquoten Theil seines Vermögens vorbehalten hat? 233. Welchen Beamten muß jedes eigenhändige Testament, ehe es vollstreckt wird, vorgelegt werden, und wie wird dabey verfahren? 234 — 236. Wie wird es gehalten mit einem Testament, welches in der Form
eines

eines geheimen Testaments gefertigt worden? 237. 238. Was muß der Universal-Legatar, im Falle keine gesetzliche Erben vorhanden sind, thun, um sich kraft eines eigenhändigen oder geheimen Testaments in den Besitz der ihm vermachten Güter einweisen zu lassen? 239. 240. Wie ist der Universal-Legatar, welcher mit einem Erben concurrirt, dem das Gesetz einen aliquoten Theil des Vermögens vorbehält, für die Schulden und Lasten der Erbschaft des Testirers verbunden? 241. 242. Wozu ist der Universal-Legatar in Betreff der Vermächnisse verbunden? 243.

Fünfter Abschnitt. Von den Vermächnissen unter einem Universal-Titel. 71.

Was ist ein Vermächniß unter einem Universal-Titel? 244. 245. Von welchen Personen müssen die Legatarien mit einem Universal-Titel die Auslieferung der ihnen vermachten Güter verlangen? 246. Wie muß der Legatar mit einem Universal-Titel für die Schulden und Lasten der Erbschaft des Testirers haften? 247. 248.

Sechster Abschnitt. Von Particular-Vermächnissen. 72.

Was ist ein Particular-Vermächniß? 249. Welches Recht erhält der Legatar durch ein solches einfache und unbedingte Vermächniß? 250. Von welchem Tage an kann der Particular-Legatar sich in den Besitz der vermachten Sache einsetzen, und die Früchte oder Zinsen davon in Anspruch nehmen? 251 — 253. Wer hat die Einregistrirungs-Gebühren zu zahlen? 254 — 256. Wofür müssen die Erben des Testirers oder andere, welche ein Vermächniß

mächtniß zu leisten verbunden sind, haften? 257. 258. Wie muß die vermachte Sache dem Legatar abgeliefert werden? 259. Was ist Rechtens, wenn der Testirer, der jemanden das Eigenthum an einem Grundstücke vermacht hatte, es späterhin durch Erwerbungen vergrößert, werden dann diese Erwerbungen dem Vermächtnisse hinzugerechnet? 260. Wie verhält es sich aber mit Verzierungen, oder mit neuen Gebäuden, die auf dem vermachten Grundstücke angebracht worden sind — oder wie verhält es sich mit einem eingeschlossenen Platze, dessen Einfriedigung der Testirer erweitert hat? 261. Was ist Rechtens, wenn vor oder nach dem Testament die vermachte Sache für eine auf der Erbschaft haftende Schuld, oder selbst für die Schuld eines Dritten zur Hypothek gestellt, oder mit einem Nießbrauch beschwert worden ist? 262. 263. Was ist Rechtens, wenn der Testirer eine fremde Sache vermacht hat? 264. Was ist Rechtens, wenn jemanden eine Sache von einer gewissen Gattung ohne weitere Bestimmung vermacht worden? 265. Was ist Rechtens, wenn einem Gläubiger — oder einem Domestiken etwas vermacht worden? 266. Muß der Legatar mit einem Particular = Titel für die Schulden der Erbschaft haften? 267. 268.

Siebenter Abschnitt. Von Testaments-Executoren.

77.

Darf der Testirer Testaments-Executoren ernennen? 269. Ist der Testirer befugt seinen Testaments-Executoren den Besitz seines Mobilar = Vermögens einzuräumen, und auf wie lange? 270 — 272. Wie kann der Erbe dem Besitze der Testaments-Executoren ein Ende machen? 273. Wer kann kein Testaments-Executor seyn? 274. Unter welcher

Bes

Bedingung kann eine verheyrathete Frau die Vollziehung eines Testaments annehmen? 275. 276. Kann ein Minderjähriger unter der Autorisation seines Vormundes oder Curators Testaments-Executor werden? 277. Pflichten und Rechte der Testaments-Executoren. 278 — 283. Geht die Vollmacht des Testaments-Executors auf dessen Erben über? 284. Was ist Rechtens, wenn es mehrere Testaments-Executoren gibt, welche den Auftrag angenommen haben? 285 — 287. Wenn fallen die Auslagen zur Last, welche der Testaments-Executor um die Siegel anzulegen, bey dem Inventarium oder der Rechnung gehabt hat? 288.

Achter Abschnitt. Von Widerrufung der Testamente und den Fällen, worin sie kraftlos werden.

81.

Wie können Testamente einzig und allein widerrufen werden? 289. Wie werden durch ein später errichtetes Testament die vorigen widerrufen? 290. 291. Zieht die Veräußerung der vermachten Sache den Widerruf des Vermächtnisses nach sich? 292 — 294. Die testamentarische Verordnung verfällt, wenn derjenige, zu dessen Vortheil sie geschehen ist, den Testator nicht überlebt hat? 295. Wann zerfällt die testamentarische Verordnung, welche unter einer Bedingung geschehen ist, die von einer ungewissen Begebenheit abhängt? 296. Die Bedingung, welche nur die Vollstreckung eines Testaments aufschieben soll, kann das bereits erworbene Recht des Erben nicht aufheben. 297. Durch den Untergang der vermachten Sache hört das Vermächtniß auf. 298 — 300. Das Testament verliert seine Kraft, wenn der eingesetzte Erbe das Vermächtniß ausschlägt, oder unfähig ist, es anzunehmen.

nehmen. 301. Das Zuwachs-Recht hat Statt, wenn ein Vermächtniß mehreren zugedacht worden. 302 — 304. Aus welchen Ursachen wird die Klage auf Widerruf testamentarischer Verordnungen zugelassen? 305. Wann muß sie angestellt werden? 306.

Achtes Capitel. Von den Verordnungen, die zum Vortheil der Enkel des Geschenkgebers oder Testirers, oder der Kinder seiner Geschwister erlaubt sind. . . . 86.

Ist es den Eltern erlaubt, das Vermögen, worüber sie zu verordnen berechtigt sind, einem oder mehreren ihrer Kinder unter der Bedingung zu verschenken, daß sie dieses Vermögen den schon gebornen und den künftigen Kindern der besagten Geschenknehmer zurückliefern sollen. 307. 308. Kann der Verstorbene, wenn er keine Kinder zurückließ, eine dergleichen Verordnung auch in Hinsicht seiner Brüder und Schwestern machen? 309. 310. In wie fern sind die Verordnungen, welche in den beyden vorhergehenden Artikeln erlaubt werden, gültig? 311. Was ist Rechtens, wenn in den obigen Fällen derjenige stirbt, der mit der Zurückgabe zum Vortheile seiner Kinder beschwert war, und theils Kinder im ersten Grade, theils Abkömmlinge von einem früher verstorbenen Kinde hinterläßt? 312. Was ist Rechtens, wenn ein Kind, welchem unbedingt geschenkt war, eine neue Freygebigkeit annimmt, unter der Bedingung, daß die früher geschenkten Güter mit der Last der Zurückgabe beschwert seyn sollen? 313. 314. Wann fallen den Begünstigten ihre Rechte an? 315. Kann eine zum Besten der Begünstigten vor der Zeit geschehene Abtretung des Genusses den Gläubigern des Beschwerten zum Nachtheil gereichen? 316. In welchem Falle hat die Frau eines

Beschwerten einen subsidiarischen Regreß an den Gütern, welche der Zurückgabe unterworfen sind? 317. Kann derjenige, der die in den vorhergehenden Artikeln gestatteten Verfügungen trifft, einen Vormund ernennen, der mit der Vollziehung dieser Verordnungen beauftragt wird? 318 — 322. Was muß geschehen nach dem Tode desjenigen, welcher unter der Bedingung der Zurückgabe verordnet hat? 323 — 329. Muß derjenige, der mit einer Zurückgabe beschwert ist, alle Mobilien und Effecten, welche unter der Verordnung begriffen sind, verkaufen lassen? 330 — 334. Binnen welcher Zeitfrist muß der Beschwerte die Gelder aus der Hinterlassenschaft rentbar anlegen, und — wie geschieht die Anlegung dieser Gelder? 335 — 341. Auf wessen Betreiben, und wie sollen die Verordnungen durch Acte unter Lebenden oder durch Testament, worin dem Berufenen die Zurückgabe auferlegt ist, öffentlich bekannt gemacht werden? 342. Wem kann der Abgang der Transcription des Actes, welcher die Verordnung enthält, entgegen gesetzt werden? 343 — 346. Kann der Abgang der Transcription dadurch ersetzt, oder als gedeckt angesehen werden, daß ein Gläubiger oder ein dritter Erwerber auf einem andern Wege, als jenem der Transcription Wissenschaft von der Verordnung des Geschenkgebers oder des Testirers erlangt hätte? 347. Wer kann den Abgang der Transcription oder Einschreibung des Actes den Begünstigten nicht entgegen setzen? 348. Wie ist der zur Vollziehung des Actes ernannte Vormund verantwortlich? 349. Kann der Beschwerte, wenn er minderjährig ist, in den vorigen Stand gesetzt werden in dem Falle, da es seinem Vormunde an Zahlungsmitteln gebricht, wider die Nicht-Befolgung der Regeln, die in den Artikeln des gegenwärtigen Capitels ihm vorgeschrieben sind? 350.

Erster Titel.

Von

Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten.

Decretirt den 13. Floreal 11. J. promulgirt den 23. des
nämlichen Monats.

Wie kann man durch einen wohlthätigen
Titel über sein Vermögen verordnen, damit
ein anderer daran das Eigenthum erwerbe?

§. 1. **M**an kann darüber nicht anders verordnen,
§. 711. 893.

- a) Als durch Schenkungen unter Lebenden,
- b) Oder durch Testament auf den Todesfall.

Was ist eine Schenkung unter Lebenden?

2. Die Schenkung unter Lebenden ist ein Act,
wodurch der Geschenkgeber sich jetzt und der Regel
nach unwiderruflich der geschenkten Sache zum Vor-
theile des Geschenknehmers begiebt, der die geschenkte
Sache annimmt. 894.

3. Zur Rechtsbeständigkeit einer Schenkung wird also erfordert,

- 1) Daß der Geschenkgeber sich des Eigenthums einer ihm zugehörigen Sache zum Vortheile des Geschenknehmers unentgeltlich begiebt;
- 2) Daß der Geschenknehmer den Uebertrag des Eigenthums zu seinem Vortheile wirklich annimmt.

Was ist ein Testament?

4. Ein Testament ist ein Act, wodurch jemand zum Erben einer Verlassenschaft berufen wird.

5. Hieraus folgt: 895.

- 1) Daß derjenige, welcher ein Testament macht, bey seinen Lebzeiten über sein ganzes Vermögen oder über einen Theil desselben zu Gunsten eines Dritten zwar verordnet;
- 2) Daß dennoch diese Verordnung erst nach des Testirers Tode executorisch seyn soll;
- 3) Daß der Testirer, so lange er lebt, diese Verordnung allemal widerrufen kann.

Was sind Substitutionen?

6. Substitutionen sind ein Act, wodurch der Testirer einen zweyten Erben ernennt, auf den Fall, wenn der erste wegfallen wird, einen dritten Erben ernennt, auf den Fall, wenn der zweyte wegfällt, u. s. w.

Sind

Sind Substitutionen nach dem Gesetze erlaubt?

7. Nein, sie sind von dem Gesetze verboten. 896.

Ist die Verfügung rechtsbeständig, wodurch dem Geschenknehmer, dem eingesetzten Erben, oder dem Legatar auferlegt wird, für einen Dritten etwas aufzubewahren, und ihm zurückzuliefern?

8. Nein, jede Verfügung dieser Art ist der Regel nach ungültig, selbst in Hinsicht des Geschenknehmers, des eingesetzten Erben oder des Legatars. 896.

9. Eine Ausnahme findet Statt bey jenen Verfügungen, die im achten Capitel des gegenwärtigen Titels den Eltern und Geschwistern gestattet werden. 896.

Ist die Verfügung gültig, wodurch man einen Dritten zu einem Geschenke, einer Erbschaft oder einem Vermächtnisse auf den Fall beruft, da der Geschenknehmer, der eingesetzte Erbe, oder der Legatar es nicht erhalten würde?

10. Ja, diese Verfügung ist gültig, und wird für keine Substitution angesehen. 898.

Sind die Verfügungen rechtsbeständig, wodurch einem der Nießbrauch, und dem andern das bloße Eigenthum der Sache zugedacht worden?

11. Ja, diese Verfügungen, sie mögen unter Lebenden oder auf den Todesfall getroffen worden seyn, sind gültig. 899.

Wie werden bey Verfügungen unter Lebenden oder durch Testament die Bedingungen betrachtet, welche entweder unmöglich sind, — oder den Gesetzen — oder den guten Sitten zuwider laufen?

12. Diese Bedingungen machen die getroffenen Verfügungen nicht ungültig, indem sie als nicht geschrieben angesehen werden. 900.

Zweytes Capitel.

Von der Fähigkeit durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament zu verfügen, oder begünstiget zu werden.

Welcher Gemüths-Zustand wird bey demjenigen erfordert, der unter Lebenden schenken, oder ein Testament errichten will?

13. Er muß bey gutem Verstande seyn. 901.

14.

14. Auch wird erfordert, daß er nicht durch Arglist oder Betrug zu diesem Acte verleitet, oder gar durch ungerechte Drohungen dazu gezwungen werde. 1109. u. f. w.

Wer kann durch eine Schenkung unter Lebenden oder durch Testament verordnen, oder begünstiget werden?

15. Ein jeder kann der Regel nach durch eine Schenkung unter Lebenden oder durch Testament verordnen, oder begünstiget werden. 902.

16. Eine Ausnahme findet Statt bey denjenigen, die von dem Gesetze für unfähig erklärt werden. 902.

Welche Personen werden von dem Gesetze theils ganz, theils unter Einschränkungen für unfähig erklärt zu schenken oder zu testiren?

17. 1) Diejenigen, welche wegen Verbrechen zu solchen Strafen verurtheilt worden, die den natürlichen, oder auch bürgerlichen Tod nach sich ziehen, können fernerhin weder selbst erben, noch das Vermögen, das sie in der Folge erworben haben, durch Erbrecht auf andere bringen. 25.

18. Sie können über ihre Güter ganz oder zum Theil nicht disponiren, es sey durch Schenkungen unter den Lebenden oder durch Testament, noch aus diesem Grunde etwas empfangen: es sey dann unter dem Titel von Alimenten. 25.

19. 2) Volljährige Personen, die wegen Wahn- oder Blödsinns, oder Raserey unter Vormundschaft genommen worden, sind, so lange die Vormundschaft dauert, unfähig Schenkungen zu machen, und letzte Willensverordnungen zu errichten. 489.

20. 3) Volljährige Personen, welche wegen Verschwendung unter der Vormundschaft stehen, sind ohne Darzwisehenkunft eines von dem Gerichte ihnen angeordneten Beystandes unfähig über ihr Vermögen durch Schenkungen unter Lebenden zu verfügen. 513.

21. 4) Minderjährige Personen, die noch nicht sechszehn Jahre alt sind, können der Regel nach über ihr Vermögen auf keine Weise verordnen. 903.

22. Eine Ausnahme findet Statt in Heyraths-Verträgen, wie dieses im fünften Capitel des gegenwärtigen Titels nachzusehen ist. 903.

23. Minderjährige Personen, welche das Alter von sechszehn Jahren erreicht haben, können nicht anders, als durch Testament über ihr Vermögen verfügen. 904.

24. Sie können inzwischen nur bis zum Ertrag einer Hälfte des Vermögens verordnen, worüber das Gesetz den volljährigen Personen zu verfügen erlaubt. 904.

25. 5) Eine verheyrathete Frau kann ohne Beystand oder besondere Einwilligung ihres Mannes,
oder

oder ohne hiezu von dem Gerichte autorisirt zu seyn, unter Lebenden nicht schenken. 905.

26. Um durch ein Testament zu verfügen, bedarf die verheyrathete Frau weder der Einwilligung ihres Mannes, noch der Autorisation des Gerichtes. 905.

Welche Personen werden von dem Gesetze ganz, und welche unter Einschränkungen für fähig, und welche für unfähig erklärt, durch Schenkungen unter Lebenden, oder durch Testamente etwas zu erhalten?

27. 1) Um fähig zu seyn, daß man durch einen Act unter den Lebenden etwas erhalte, ist es genug, wenn man im Augenblicke der Schenkung empfangen ist. 906.

28. Um fähig zu seyn, daß man durch ein Testament begünstiget werde, ist es genug, wenn man in dem Zeitpunkte empfangen ist, da der Testator verstirbt. 906.

29. Wenn das Kind nicht lebensfähig geboren wird, so sollen die Schenkungen so wenig, als das Testament einige Wirkung haben. 906.

30. 2) Ein Vormund kann von seinem minderjährigen Pflegebefohlenen, obgleich dieser zu dem Alter von sechszehn Jahren gelangt ist, durch ein Testament nicht begünstiget werden. 907.

31. Ein Vormund kann von seinem minderjährigen Pflegebefohlenen, obgleich dieser volljährig geworden, weder durch eine Schenkung unter Lebenden, noch durch ein Testament begünstigt werden, wenn nicht zuvor die Schlußrechnung über die Vormundschaft gelegt und abgeschlossen worden. 907.

32. Eine Ausnahme findet Statt, wenn die Ascendenten selbst Vormünder über ihre minderjährigen Descendenten (Kinder, Enkel oder Urenkel) gewesen sind. 1907.

33. 3) Natürliche Kinder (d. i. solche, welche außer der Ehe geboren, weder durch eine nachherige Ehe legitimirt, noch gesetzlich anerkannt sind) können weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch Testament etwas mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel von der Intestat-Erbfolge zugestanden ist. 908.

34. 4) Die Doctoren der Arzeney- oder Wundarzneykunde — die Gesundheits-Beamten — die Apotheker, welche eine Person während der Krankheit, woran sie gestorben ist, behandelt haben, können keinen Vortheil aus Verordnungen unter Lebenden, oder auf den Todesfall ziehen, die sie zu ihren Gunsten im Laufe dieser Krankheit gemacht hat. 909.

35. Eine Ausnahme findet Statt 1) bey Verfügungen, welche unter einem Particular-Titel und

Ver-

Vergeltungsweise geschehen sind, mit Hinsicht auf das Vermögen desjenigen, der verordnete, und auf die geleisteten Dienste. 909.

26. Eine Ausnahme findet Statt 2) bey Universal-Verfügungen, im Falle der Verwandtschaft bis zum vierten Grade einschließlich, vorausgesetzt, daß der Verstorbene keine Erben in gerader Linie hat, es sey dann, daß derjenige, zu dessen Vortheil die Verfügung geschehen ist, selbst unter die Zahl dieser Erben gehöre. 909.

37. 5) Die Religionsdiener, welche dem Verstorbenen während der Krankheit, woran er gestorben ist, beygestanden haben, können, wie die Doctoren der Arzney- oder Wundarzneykunde, keinen Vortheil aus Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall ziehen, die der Verstorbene zu ihren Gunsten im Laufe dieser Krankheit gemacht hat. 909.

38. 6) Die Krankenhäuser — die Armen einer Gemeinde — oder die gemeinnützlichen Anstalten erhalten aus den Verfügungen unter Lebenden oder durch Testament den ihnen zugedachten Vortheil nur in so fern, als die Verfügungen selbst durch einen Beschluß der Regierung gebilliget worden. 910.

39. 7) Ein Fremder kann aus den Verfügungen unter Lebenden oder durch Testament eines Franzosen in so fern Nutzen ziehen, als dieser Fremde ebenfalls

zum

zum Vortheile eines Franzosen über sein Vermögen verordnen konnte. 912.

Gilt die Verordnung unter Lebenden oder durch Testament, welche zum Vortheil eines Unfähigen getroffen worden ist?

40. Nein, diese Verordnung gilt nicht, sey es auch, 911.

a) Daß man sie entweder in die Form eines lästigen Contractes einleidet,

b) Oder daß man sie unter dem Namen unterstellter Personen verbirgt.

Welche Personen werden für unterstellt betrachtet?

41. Für unterstellte Personen werden betrachtet, 911.

1) Die Eltern des Unfähigen,

2) Seine Kinder und Abkömmlinge,

3) Auch sein Ehegatte.

Drittes

Drittes Capitel.

Von dem Vermögens-Antheile,
worüber man verordnen darf, und
von der Reduction.

Erster Abschnitt.

Von dem Vermögens-Antheile,
worüber man verordnen darf.

Ueber welchen Ertrag des ganzen Vermögens darf einer durch Acte unter Lebenden oder durch Testament verfügen, wenn er bey seinem Hinscheiden eheliche Kinder zurückläßt?

42. a) Wer bey seinem Hinscheiden nur Ein eheliches Kind zurückläßt, darf weder durch Acte unter Lebenden, noch durch Testament Verfügungen treffen, die die Hälfte seines ganzen Vermögens übersteigen.

b) Wer bey seinem Hinscheiden Zwey eheliche Kinder zurückläßt, darf keine Verfügung treffen, die das Drittheil seines ganzen Vermögens übersteigt.

c) Wer bey seinem Hinscheiden Drey oder mehrere eheliche Kinder zurückläßt, darf dergleichen Verfügungen nicht treffen, die das Viertheil seines ganzen Vermögens übersteigen. 913.

Welche

Welche Personen werden unter dem Namen Kinder verstanden?

43. Unter dem Namen Kinder werden in dem vorhergehenden Art. die Abkömmlinge begriffen, in welchem Grade sie übrigens seyn mögen. 914.

Wie werden inzwischen in diesem Falle die Abkömmlinge gerechnet?

44. Sie werden nur für das Kind gerechnet, das sie bey der Erbfolge des Geschenkgebers oder Testirers repräsentiren. 914.

Ueber welchen Ertrag des ganzen Vermögens darf einer durch Acte unter Lebenden oder durch Testament verfügen, wenn er zwar keine ehelichen Abkömmlinge hinterläßt, wohl aber Ascendenten, Vater, Mutter, Großeltern.

45. a) Wer zwar keine ehelichen Abkömmlinge, wohl aber einen oder mehrere Ascendenten in beyden Linien der väterlichen und der mütterlichen bey seinem Hinscheiden zurückläßt, darf durch Acte unter Lebenden oder durch Testament keine Verfügung treffen, die die Hälfte seines ganzen Vermögens übersteigt.

b) Wer bey seinem Hinscheiden in einer Linie allein Ascendenten zurückläßt, darf keine Verfügung treffen, die drey Viertel seines ganzen Vermögens übersteigt. 915.

Wie

Wie erhalten die Ascendenten das zu ihrem Vortheile vorbehaltene Vermögen des Geschenkgabers oder Testirers?

46. Sie erhalten die Hälfte oder den Vierteltheil in der Ordnung, worin sie nach dem Gesetze zur Erbfolge berufen werden. 915.

Sie haben allein ein Recht auf diesen Vorbehalt, so oft sie, bey der Concurrenz mit den Seiten-Verwandten, durch eine Theilung den aliquoten Theil des Vermögens nicht erhalten würden, worauf der Vorbehalt festgestellt ist. 915.

Ueber welchen Ertrag des Vermögens darf einer durch Acte unter Lebenden oder durch Testament verfügen, wenn er weder eheliche Abkömmlinge, noch Ascendenten bey seinem Hinscheiden zurückläßt?

47. In diesem Falle kann er durch Acte unter Lebenden, oder durch Testament sein ganzes Vermögen erschöpfen. 916.

Was ist Rechtens für die Erben, wenn der Verstorbene durch eine Verordnung unter Lebenden, oder in einem Testament über einen Nießbrauch oder eine Leibrente verfügt hat, wo von der Werth die der Verfügung unterworfenen Quote übersteigt?

48. In diesem Falle haben die Erben, denen
von

von dem Gesetze ein bestimmter Theil vorbehalten wird, die Wahl: 917.

- a) Ob sie diese Verordnung des verstorbenen Erblässers vollziehen,
- b) Oder ob sie das Eigenthum an der disponiblen Quote fahren lassen wollen.

Was ist Rechtens, wenn ein Theil des Vermögens, sey es für eine Leibrente, oder a fonds perdu, oder unter dem Vorbehalte des Nießbrauches an einer der gesetzlichen Erben in gerader Linie veräußert worden?

49. In diesem Falle soll das, was die veräußerten Stücke ihrem vollen Eigenthum nach werth sind, auf den disponiblen Theil gerechnet werden. 918.

50. Sollte sich nach dieser Berechnung ein Ueberschuß ergeben, so muß dieser in die Masse eingebracht werden. 918.

Welche Erben sind nicht befugt zu fordern, daß dieser Ueberschuß aufgerechnet, und in die Masse eingebracht werde?

51. Dazu sind nicht befugt, 918.

- a) Die successionsfähigen Erben in gerader Linie, sobald sie in diese Veräußerungen eingewilligt haben.
- b) Die successionsfähigen Verwandten aus der Seiten-Linie sind in keinem Falle dazu befugt.

Was

Was ist Rechtens, wenn derjenige Theil des Vermögens, welcher der willkürlichen Verord-
nung unterworfen ist, entweder durch einen
Act unter Lebenden, oder durch Testament
den Kindern oder andern successionsfähigen
Verwandten des Geschenkgebers zugedacht wor-
den mit der Erklärung, daß diese Verfügung
ausdrücklich als ein Voraus oder als ein Zu-
satz zu dem gesetzlichen Erbtheil geschehen sey?

52. In diesem Falle und unter dieser Voraus-
setzung ist der Geschenknehmer oder Legatar, der zur
Erbfolge gelangt, zur Collation dieses Vorausem-
pfangenen keineswegs verbunden. 919.

Wann muß die Erklärung, daß das Ge-
schenk oder Vermächtniß ein Voraus oder
Neben-Vortheil sey, geschehen?

53. Diese Erklärung kann in dem Acte, der die
Verfügung enthält, oder auch späterhin, nach der
Form der Verfügungen unter den Lebenden oder durch
Testament, geschehen. 919.

Zweyter Abschnitt.

Von der Verminderung der Schenkungen und Vermächtnisse.

Können die Verfügungen des Erblassers, welche den disponiblen Theil übersteigen, vermindert werden?

54. Ja, sie können bey der Eröffnung der Succession bis auf diese Quote vermindert werden. 920.

Wer kann auf Verminderung dieser Verfügungen unter Lebenden antragen?

55. Nur diejenigen können es, zu deren Vortheil das Gesetz den Vorbehalt macht, ihre Erben, oder diejenigen, welche in ihre Rechte getreten sind. 921.

56. Folglich können die Geschenknehmer, Legatarien und Gläubiger des Verstorbenen weder diese Verminderung fordern, noch daraus Vortheil ziehen. 921.

Wie wird diese Verminderung bestimmt?

57. Diese Verminderung wird auf folgende Art bestimmt: 922.

Man zieht das ganze Vermögen des Gebers oder Testirers, wie es bey seinem Absterben sich vorfindet, zusammen. Man vereinigt hiemit in Gedanken (rechnet dazu) dasjenige, worüber durch

Schens

Schenkungen unter Lebenden verordnet worden, und sieht hiebey auf den Zustand der geschenkten Sachen zurück, wie sie zur Zeit der Schenkungen gewesen, und auf ihren Werth, den sie beym Hinscheiden des Gebers gehabt haben.

Nach dem Ertrag dieses ganzen Vermögens, die Schulden vorher davon abgezogen, berechnet man mit Hinsicht auf die Eigenschaft der Erben, die er zurückläßt, welches der aliquote Theil sey, worüber er verordnen konnte. 922.

Unter welcher Bedingung dürfen Schenkungen unter Lebenden vermindert werden?

58. Schenkungen unter Lebenden sollen der Regel nach niemals vermindert werden. 923.

59. Eine Ausnahme findet Statt, nachdem man zuvor den Werth aller unter den testamentarischen Verfügungen begriffenen Güter erschöpft hat. 923.

Wie soll dann die Verminderung geschehen?

60. Sie geschieht dann in dem Maaße, daß mit der letzten Schenkung der Anfang gemacht, und so stufenweise von den jüngern zu den ältern geschritten wird. 923.

Was ist Rechtens, wenn eine der Verminderung unterworfenen Schenkung an einen gesetzlichen Erben geschehen ist?

61. In diesem Falle soll es dem Geschenknehmer

B

uns

unbenommen seyn, den Werth des Antheils, das ihm als Erben an den nicht-disponibeln Gütern gebührt, aus den geschenkten Gütern einzuhalten, wobey aber vorausgesetzt werden muß, daß die Güter von derselben Natur sind. 924.

Was ist Rechtens in Betreff der testamentarischen Verfügungen, wenn der Werth der Schenkungen unter Lebenden die disponible Quote übersteigt, oder ihr gleich kommt?

62. In beyden Fällen sind alle testamentarische Verfügungen kraftlos. 925.

Was ist Rechtens, wenn die testamentarischen Verfügungen entweder die disponible Quote, oder den Theil dieser Quote, der nach Abzug des Werthes der Schenkungen unter den Lebenden übrig bleibt, übersteigen?

63. In diesem Falle geschieht die Verminderung nach Verhältniß der Summen (nach gewissen Procenten) ohne einigen Unterschied zwischen Universal- und Particular-Vermächtnissen. 926.

Was ist aber Rechtens in Betreff der Verminderung, wenn der Testirer ausdrücklich erklärt hat, daß es sein Wille sey, daß dieses oder jenes Vermächtniß vor andern ausgezahlt werde?

64. In diesem Falle soll dieses Vermächtniß
anders

andere keine Verminderung leiden, als in so fern der Ertrag der übrigen zur Ergänzung des gesetzlichen Vorbehalts nicht hinreichen würde. 927.

Von welchem Tage an muß der Geschenknehmer den Genuß desjenigen, was den disponiblen Theil übersteigt, ersetzen?

65. Wenn die Verminderung binnen einem Jahre gefordert worden, so muß er von dem Sterbetage des Gebers anzurechnen, den fraglichen Genuß ersetzen. 928.

66. Wenn die Verminderung nach Verlauf eines Jahres gefordert wird, so muß der fragliche Genuß ersetzt werden von dem Tage an, da die Verminderung gefordert wird. 928.

Wie fallen Immobilien, welche zufolge der Verminderung zur Erbschaftsmasse eingefordert werden können, zurück?

67. Sie fallen zurück frey von Schulden und Hypotheken, womit sie der Geschenknehmer beschwert hat. 929.

Welche Klage können die Erben wider dritte Besitzer der Immobilien, die einen Theil der Schenkungen ausmachten, und von den Geschenknehmern veräußert sind, anstellen?

68. Sie können antragen: 930.

a) Entweder auf Verminderung der geschenehenen

B 2

Schens

Schenkungen bis zu dem Theile, worüber die Geschenkgeber gesetzlich verfügen konnten;

b) Oder die Vindicationsklage anstellen auf dieselbe Weise und in eben der Ordnung, wie gegen die Geschenknehmer selbst.

69. Inzwischen wird erfordert, daß die Geschenknehmer vorher in ihrem eignen Vermögen ausgeklagt worden sind. 930.

70. Auch muß die Klage nach der Zeitfolge der Veräußerungen angestellt, und mit der jüngsten Schenkung der Anfang gemacht werden. 930.

Viertes Capitel.

Von Schenkungen unter Lebenden.

Erster Abschnitt.

Von der Form der Schenkungen unter Lebenden.

Was wird zur Gültigkeit eines Actes erfordert, der eine Schenkung unter Lebenden enthält?

71. Um gültig zu seyn, wird erfordert: 931.

1) Daß jeder Act, der eine Schenkung unter Lebenden enthält, vor Notarien in der gewöhnlichen Form der Contracte gefertigt worden;

2)

2) Daß eine Minute davon bey den Notären unter Strafe der Richtigkeit zurückgelassen werde. 931.

Von welchem Tage an ist eine Schenkung unter Lebenden rechtskräftig?

72. Sie ist rechtskräftig, und verbindet den Geber von dem Tage an, da sie mit ausdrücklichen Worten angenommen worden. 932.

Wie kann die Annehmung geschehen?

73. Sie kann geschehen, so fern der Geschenkgeber noch lebt, in einem spätern und authentischen Acte, wovon die Minute zurückgelassen werden muß.

Wann erhält die Schenkung nach der geschehenen Annehmung in Beziehung auf den Geber ihre Wirkung?

74. Für den Geber erhält sie erst ihre Wirkung an dem Tage, da ihm der Act bekannt gemacht worden, der diese Annehmung beurkundet. 932.

Wovon muß die Schenkung angenommen werden, wenn der Geschenknehmer volljährig (21 Jahre alt) ist?

75. Die Schenkung muß von ihm selbst angenommen werden, oder in dessen Namen von einem Bevollmächtigten geschehen. 933.

76. Der Bevollmächtigte muß von ihm den Auftrag haben, die ihm gemachte Schenkung anzunehmen. 933.

77. Auch kann der Bevollmächtigte mit einem allgemeinen Auftrage versehen seyn, die Schenkungen anzunehmen, die dem Machtgeber gemacht worden sind, oder gemacht werden könnten. 933.

Wer muß diese Vollmacht aufsetzen, und welchem Acte muß sie beygefügt werden?

78. Diese Vollmacht muß vor Notarien errichtet werden. 933.

79. Dann muß eine Ausfertigung davon der Minute der Schenkung, oder wenn diese in einem besondern Acte angenommen worden ist, der Minute der Annahme beygefügt werden. 933.

Unter welcher Bedingung kann eine verheyrathete Frau eine Schenkung annehmen?

80. Sie kann sie nur mit Bewilligung ihres Mannes annehmen. 934.

Ver sagt der Mann ihr seine Bewilligung, so kann die Frau nur nach erhaltener Autorisation des Gerichtes eine Schenkung annehmen. In Gemäßheit dessen, was hierüber in den Art. 217 und 219. unter dem Titel von der Ehe vorgeschrieben ist. 934.

Wovon muß die Schenkung angenommen werden, die einem Minderjährigen, der nicht emancipirt ist, oder die einem Interdicirten gemacht wird?

81. Diese Schenkung kann nur von dem Vormunde angenommen werden, zufolge des 463 Art. unter dem Titel von der Minderjährigkeit und Vormundschaft. 935.

82. Der emancipirte Minderjährige kann sie unter dem Beystande seines Curators annehmen. 935.

83. Für den Minderjährigen, er sey emancipirt oder nicht, können gleichwohl auch dessen Eltern, oder auch selbst bey Lebzeiten der Eltern die übrigen Ascendenten, obschon sie weder Vormünder, noch Curatoren des Minderjährigen sind, annehmen. 935.

Unter welcher Bedingung kann ein Taubstummer eine Schenkung annehmen?

84. Ein Taubstummer kann, sobald er im Schreiben erfahren ist, entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten eine Schenkung annehmen. 936.

85. Ist der Taubstumme nicht im Schreiben erfahren, so muß die Schenkung von einem zu dem Ende ernannten Curator angenommen werden; nach den unter dem Titel von der Minderjährigkeit festgesetzten Regeln. 936.

Wovon müssen die Schenkungen angenommen werden, die zum Vortheile der Krankenhäuser, der Armen einer Gemeinde, oder gemeinnützlicher Anstalten geschehen?

86. Sie müssen angenommen werden von den
Ver-

Verwaltern dieser Gemeinden oder Anstalten, nachdem sie gehörig dazu autorisirt worden. 937.

Wodurch erhält eine gehörig angenommene Schenkung ihre Vollkommenheit?

87. Sie erhält ihre Vollkommenheit durch die bloße Einwilligung der Partheyen. 938.

Wann geht das Eigenthum an den geschenkten Gegenständen auf den Geschenknehmer über?

88. Das Eigenthum geht auf den Geschenknehmer über, ohne daß es einer weitem Ueberlieferung bedürfe. 938.

Was ist Rechtens in Betreff der Transcription der Acte, wenn Güter verschenkt werden, worin sich eine Hypothek stellen läßt.

89. In diesem Falle muß die Transcription der Acte, welche die Schenkung und Annahme enthalten, so wie die Bekanntmachung der Annehmung, die etwa in einem besondern Acte erfolgt ist, in denjenigen Bureaux des hypothèques geschehen, in deren Arrondissement die Güter gelegen sind. 939.

Wer muß die Transcription der Acte besorgen?

90. Auf Betreiben des Mannes muß die Transcription geschehen, wenn seiner Frau die Güter geschenkt worden sind. 940.

Unters

Unterläßt der Mann diese Formalität, so kann die Frau ohne Autorisation sie vornehmen lassen. 940.

91. Auf Betreiben der Vormünder, der Curatoren oder der Verwalter muß die Transcription geschehen, wenn die Schenkung an Minderjährige, Interdicirte, oder an öffentliche Anstalten gemacht worden. 940.

Wer kann sich auf den Abgang der Transcription berufen?

92. Ein jeder, der ein Interesse dabei hat, kann sich der Regel nach darauf berufen. 941.

93. Eine Ausnahme findet Statt: 941.

- 1) Für diejenigen, denen es zur Pflicht gemacht worden, die Transcription zu besorgen;
- 2) Für diejenigen, die in deren Rechte getreten sind;
- 3) Für den Geschenkgeber selbst.

Müssen Minderjährige, Interdicirte und verheyrathete Frauen wider die versäumte Annehmung oder unterlassene Transcription der Schenkungen in den vorigen Stand gesetzt werden?

94. Nein, sie sollen niemals dessfalls in den vorigen Stand gesetzt werden. 942.

Welches

Welches Rechtsmittel bleibt ihnen inzwischen unbenommen?

95. Es bleibt ihnen das Recht, wider ihre Vormünder oder Ehegatten den Negreß zu nehmen, unbenommen. 942.

96. Sollte es den Vormündern oder Ehegatten an Zahlungsmitteln fehlen, so kann den Minderjährigen, Interdicirten und verheyratheten Personen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dennoch nicht zu statten kommen. 942.

Auf welche Güter kann sich eine Schenkung erstrecken?

97. Sie kann sich nur erstrecken auf das wirkliche Vermögen des Geschenknehmers. 943.

98. Begreift die Schenkung zukünftige Güter, so ist sie in dieser Hinsicht ungültig. 943.

Ist die Schenkung unter Lebenden gültig, wenn sie unter Bedingungen geschehen ist, deren Erfüllung einzig von der Willkür des Geschenkgebers abhängt?

99. Nein, sie ist ungültig. 944.

Wann ist die Schenkung unter Lebenden in Rücksicht der angehängten Bedingungen ferner ungültig?

100. Sie ist ungültig, wenn folgende Bedingungen angehängt sind: 945.

a) Ent

- a) Entweder daß der Geschenknehmer noch andere Schulden oder Lasten abführen soll, als zur Zeit der Schenkung vorhanden gewesen;
- b) Oder daß der Geschenknehmer noch andere Schulden bezahlen soll, als in dem Schenkungs-Acte oder in dem ihm anzufügenden Verzeichnisse ausgedrückt worden.

Was ist Rechtens, wenn der Geschenkgeber die Freiheit sich vorbehalten hat, über eine in der Schenkung begriffene Sache — oder über eine aus den geschenkten Gütern zu zahlende gewisse Summe zu verordnen, und er, ohne darüber verordnet zu haben, mit Tod abgeht?

101. In diesem Falle gehört jene Sache oder Summe den Erben des Geschenkgebers, ungehindert aller damit im Widerspruche stehenden Clauseln und Verträge. 946.

Sind die Verfügungen dieser vier vorhergehenden Art. 943 — 946. S. 97 — 101. auch anwendbar auf die Schenkungen, welche in einem Heyraths-Contracte zum Vortheil der Ehegatten, oder der aus der Ehe zu hoffenden Kinder gemacht worden?

102. Nein, auf diese Schenkungen können die besagten Artikel nicht angewendet werden. 947.

Was

Was wird zur Gültigkeit eines Schenkungs-Actes über Mobilar-Güter erfordert?

103. Zur Gültigkeit dieses Schenkungs-Actes wird erfordert: 948.

- 1) Daß demselben ein Verzeichniß der geschenkten Effecten beygefügt werde,
- 2) Daß der Schenkungs-Act die Taxe der geschenkten Mobilar-Güter enthalte,
- 3) Daß der Schenkungs-Act von dem Geschenkgeber und Geschenknehmer, oder von denjenigen, die an seiner Statt annehmen, unterzeichnet werde.

Kann der Geschenkgeber sich den Gebrauch oder die Nutznießung an den geschenkten beweglichen oder unbeweglichen Gütern zu seinem eignen Vortheile ausbedingen, oder darüber zum Vortheile eines andern verfügen?

104. Ja, beydes bleibt ihm unbenommen. 949.

Wozu ist der Geschenknehmer einzig befugt, wenn ihm Mobilien unter dem Vorbehalte des Nießbrauches geschenkt worden sind, und der Nießbrauch erloschen ist?

105. Dann ist der Geschenknehmer einzig befugt, die geschenkten Effecten, welche sich in Natur noch vorfinden, in dem Zustande anzunehmen, worin sie nach erloschenem Nießbrauche sind. 950.

Wozu

Wozu ist der Geschenknehmer befugt in Hinsicht der abgegangenen Gegenstände?

106. Er ist befugt wider den Geschenkgeber oder dessen Erben Klage zu führen, daß ihm der Ertrag des Werthes, der den abgegangenen Gegenständen in dem Schätzungs = Etat beygelegt worden, vergütet werde. 950.

Kann sich der Geschenkgeber das Rückfallsrecht an den geschenkten Sachen ausbedingen?

107. Ja, sowohl für den Fall, wenn der Geschenknehmer allein, als auch, wenn der Geschenknehmer und seine Abkömmlinge vor ihm sterben würden. 951.

Zu wessen Vortheil kann inzwischen dieses Rückfallsrecht ausbedungen werden?

108. Es kann allein zum Vortheile des Geschenkgebers ausbedungen werden. 951.

Worin besteht die Wirkung des ausbedungenen Rückfallsrechtes?

109. Sie besteht darin, daß der Regel nach jede Veräußerung der geschenkten Güter aufgelöst wird, und diese an den Geschenkgeber ledig und frey von allen Lasten und Hypotheken zurückkehren. 952.

110. Eine Ausnahme findet Statt, in Betreff der auf die geschenkten Güter gestellten Hypothek für den Brautschatz und für andere in dem Ehe-

Contracte

Contracte ausbedungene Vortheile, in so fern das übrige Vermögen des Ehegatten, dem die Schenkung gemacht worden, nicht hinreicht. 952.

III. Nebenst wird noch erfordert, daß dem Ehegatten die Schenkung in eben dem Ehe-Contracte geschehen, woraus diese Rechte und Hypotheken entstehen. 952.

Zweiter Abschnitt.

Von den Fällen, worin die Regel, daß Schenkungen unter Lebenden unwiderruflich sind, eine Ausnahme leidet.

Unter welchen Bedingungen kann eine Schenkung unter Lebenden widerrufen werden?

112. Sie läßt sich widerrufen, 953.

- a) Weil entweder die Bedingungen, worunter sie geschehen, nicht erfüllt worden;
- b) Oder wegen Undanks, dessen sich der Geschenknnehmer wider den Geschenkgeber schuldig macht;
- c) Oder wegen Kinder, die dem Geschenkgeber nach geschehener Schenkung geboren werden.

Was ist Rechtens, wenn wegen nicht erfüllter Bedingungen die Schenkung widerrufen wird?

113. In diesem Falle fallen die geschenkten Güter frey von allen Lasten und Hypotheken, welche von dem Geschenknehmer herrühren, in die Hände des Geschenkgebers zurück. 954.

Auch stehen ihm wider jeden dritten Besitzer geschenkter Immobilien alle die Rechte zu, die er wider den Geschenknehmer selbst haben würde. 954.

In welchen Fällen kann eine Schenkung unter Lebenden wegen Undanks widerrufen werden?

114. In folgenden Fällen kann sie widerrufen werden: 955.

- 1) Wenn der Beschenkte dem Geber nach dem Leben getrachtet hat;
- 2) Wenn er sich gegen ihn einiger Mißhandlungen, Verbrechen, oder grober Unbilden pflichtig gemacht hat;
- 3) Wenn er ihm die Alimente versagt.

Tritt der Widerruf wegen nicht erfüllter Bedingungen — oder wegen Undanks kraft der bloßen Verfügung der Gesetze (von Rechts wegen) ein?

115. Nein, sondern es muß deßfalls bey Gerichte geklagt werden. 957.

Binnen

Binnen welcher Zeitfrist muß die Klage auf Widerruf wegen Undanks angebracht werden?

116. Sie muß angebracht werden in Jahresfrist, vom Tage des Verbrechens anzurechnen, welches der Geschenkgeber dem Beschenkten zur Last legt: oder von dem Tage, da das Verbrechen dem Geber bekannt seyn konnte. 957.

Binnen welcher Zeitfrist muß die Klage auf Widerruf von dem Geschenkgeber wider die Erben des Beschenkten, oder von den Erben des Gebers wider den Geschenknehmer angestellt werden?

117. Sie kann gar nicht angehoben werden, es sey dann, daß in diesem letztern Falle der Geber die Klage schon angestellt hatte, oder daß er in dem Jahre des begangenen Verbrechens gestorben ist. 957.

Wann kann der Widerruf wegen Undanks den Veräußerungen, welche von dem Geschenknehmer vorgenommen worden, oder den Hypotheken oder andern Reallasten, womit er die geschenkte Sache beschwert haben mag, zum Abbruch gereichen?

118. Der Widerruf kann ihnen niemals zum Abbruch gereichen, vorausgesetzt, daß diese Handlungen vorgegangen sind, ehe der Auszug der Klage auf Widerruf am Rande der im Art. 939. vorgeschriebenen Transcription vorgemerkt worden. 958.

Wozu

Wozu muß der Geschenknehmer verurtheilt werden, wenn die Schenkung widerrufen wird?

119. Er muß verurtheilt werden, den Werth der veräußerten Sache, wie sie zur Zeit der angebrachten Klage war, und die Früchte von dem Tage dieser Klage an, zu ersetzen. 958.

Können Schenkungen, die zu Gunsten einer Ehe geschehen sind, wegen Undanks widerrufen werden?

120. Nein. 959.

Welche Schenkungen können widerrufen werden, weil dem Geschenkgeber nach der Schenkung Kinder gebohren worden?

121. Alle Schenkungen unter Lebenden, welchen Werth sie auch haben, und unter welchem Titel sie geschehen seyn mögen, wosern sie von Personen geschehen sind, die zur Zeit der Schenkung keine wirklich lebende Kinder oder Abkömmlinge hatten, bleiben dadurch, daß dem Geschenkgeber späterhin ein eheliches Kind, wenn schon erst nach seinem Tode, geboren, oder daß ein natürliches, erst seit der Schenkung gebornes Kind durch nachherige Ehe legitimirt wurde, von Rechtswegen widerrufen. 960.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Schenkungen unter Lebenden, welche gegenseitig oder remuneratorisch (aus Dankbarkeit geschehen) sind. 960.

122. Eben so verhält es sich mit Schenkungen,
 C die

die zu Gunsten einer Ehe gemacht worden sind. 960.

123. Ausgenommen sind jedoch die Schenkungen, welche Ascendenten an die Ehegatten, oder welche die Verhehelichten unter sich gemacht haben. 960.

Hat dieser Widerruf auch dann noch Statt, wenn das Kind des Geschenkgebers, oder der Geschenkgeberinn zur Zeit der Schenkung schon empfangen war?

124. Ja. 961.

Bleibt die Schenkung dennoch widerrufen, obgleich der Geschenknehmer zum Besitze der geschenkten Güter schon gelangt ist, und seit der Geburt des Kindes von dem Geschenkgeber hierin belassen seyn sollte?

125. Ja, ungeachtet dieser Thatumstände bleibt die Schenkung widerrufen, indem sie von Rechtswegen widerrufen worden. 962.

Welche Früchte muß der Beschenkte in diesem Falle herausgeben?

126. Er ist nicht schuldig die genossenen Früchte, von welcher Art sie seyn mögen, anders als von dem Tage an zu ersetzen, da ihm die Geburt des Kindes, oder dessen durch eine nachherige Ehe erfolgte Legitimation durch ein Exploit (den Act eines Huissier) oder durch einen andern gesetzlichen Act bekannt gemacht worden. 962.

127. Der Beschenkte muß von diesem Zeitpuncte an die genossenen Früchte ersetzen, sollte auch der Geschenkgeber die Klage auf Zurückerhaltung der geschenkten Güter erst nach dieser Bekanntmachung wider ihn angehoben haben. 962.

Wie gehen die Güter, die in einer, kraft des Gesetzes und ohne weiteres, widerrufenen Schenkung begriffen sind, auf den Geschenkgeber und sein Vermögen zurück?

128. Sie gehen zurück frey von allen Lasten und Hypotheken, womit der Beschenkte sie beschwert haben mag. 963.

129. Diese Güter können nicht einmal subsidia-
risch, für den Ersatz des Brautschazes, den die Ehegattinn dieses Beschenkten zurückzufordern hat, oder für den Ersatz dessen, was der Ehegattinn des Beschenkten aus der Gemeinschaft voraus zu ersetzen ist, oder für den Ersatz anderer in dem Ehe-Contracte ihr zugesagten Vortheile verstrickt bleiben. 963.

130. Die Güter gehen frey von allen Lasten zurück, wenn gleich die Schenkung um die Ehe des Beschenkten zu stiften, geschehen, und dem Heyraths-Contracte eingerückt wäre, und wenn gleich der Geber durch die Schenkung als Bürge für die Erfüllung des Heyraths-Contractes sich dargestellt hätte. 963.

Können die also widerrufenen Schenkungen wieder aufleben, oder von neuem, wenn das Kind des Geschenkgebers sterben, oder wenn der Geschenkgeber den Schenkungs-Act bestätigen sollte, ihre Wirkung erhalten?

131. Nein, auf keine Weise können sie dadurch wieder aufleben. 964.

Was muß also geschehen, wenn der Geschenkgeber, sey es vor oder nach dem Tode des Kindes, durch dessen Geburt die Schenkung zurückgefallen war, dieselben Güter demselben Geschenknehmer geben will?

132. Der Geschenkgeber muß sie ihm durch eine neue Disposition geben. 964.

Ist die Clausel oder Vereinbarung, wodurch ein Geschenkgeber auf den Widerruf der Schenkung wegen nachgeborner Kinder Verzicht thun würde, gültig?

133. Nein, sie ist ungültig, und durchaus von keiner Kraft. 965.

Kann einer sich, um eine wegen nachgeborner Kinder widerrufenene Schenkung aufrecht zu halten, auf Verjährung berufen?

134. Nein, keiner soll sich deßfalls auf Verjährung berufen können, weder der Geschenknehmer, weder seine Erben, weder diejenigen, die seine Stelle

vertrea

vertreten, noch andere Inhaber der geschenkten Sache. 966.

Wann hat eine Ausnahme von dieser Regel Statt?

135. Eine Ausnahme hat Statt, wenn jemand in einem Besitze von dreißig Jahren ist, die aber erst mit dem Tode, da das letzte Kind des Geschenkgebers, wäre es auch nach dessen Tode geboren worden, ihren Anfang nehmen. 966.

136. Inzwischen bleibt auch in diesem Falle all jenes Vorbehalten, was sonst noch die Gesetze über Unterbrechungen der Verjährung bestimmen. 966.

Fünftes Capitel.

Von Schenkungen in einem Heyraths-Contracte zum Vortheile der Ehegatten, oder der aus der Ehe zu hoffenden Kinder.

Welchen Regeln ist jede Schenkung unter Lebenden unterworfen?

137. Jede Schenkung unter Lebenden, welche gegenwärtige Güter des Geschenkgebers zum Gegenstande hat, obgleich sie in einem Heyraths-Contracte zum Vortheile der Ehegatten oder eines von ihnen geschehen ist, ist den allgemeinen Regeln unterworfen,

fen, welche für andere Ehenkungen unter Lebenden vorgeschrieben sind. 1081.

Wann kann die Ehenkung unter Lebenden zum Vortheile künftiger Kinder Statt haben?

138. Sie kann nur Statt haben in den hieroben im 2ten Capitel dieser Abhandlung aufgezählten Fällen. 1081.

Wie können die Eltern, Ascendenten und Seiten-Verwandten der Ehegatten, und selbst Fremde den Ehegatten schenken?

139. Sie können ihr Vermögen, das sie an ihrem Sterbetage zurücklassen werden, ganz oder zum Theile, zum Besten der besagten Ehegatten verschenken. 1082.

140. Noch mehr, sie können es auch, im Falle der Geschenkgeber den Ehegatten, dem die Ehenkung geschieht, überleben würde, zum Vortheile der aus ihrer Ehe zu hoffenden Kinder verschenken. 1082.

Welche Vermuthung tritt in dem eben bemerkten Falle ein, wenn der Geschenkgeber länger lebt, als der Ehegatte, dem geschenkt worden ist?

141. Dann tritt die Vermuthung ein, daß die Ehenkung den künftigen Kindern und Abkömmlingen aus dieser Ehe zum Besten geschehen sey. 1082.

In welchem Sinne soll die Schenkung, welche nach der unter dem vorhergehenden Artikel ausgedruckten Form geschehen ist, einzig unwiderruflich seyn?

142. Sie soll in dem Sinne einzig unwiderruflich seyn, daß der Geber über die in der Schenkung begriffenen Gegenstände nicht mehr unter einem wohlthätigen Titel verordnen darf. 1083.

143. Wobey jedoch die Ausnahme Statt findet, daß er über geringe Summen vergeltungsweise, oder auf eine andere Art verordnen darf. 1083.

Unter welcher Bedingung darf eine Schenkung, die in einem Heyraths-Contracte geschieht, zu gleicher Zeit das gegenwärtige und zukünftige Vermögen, ganz oder zum Theile in sich begreifen?

144. Unter der Bedingung, daß dem Acte ein Verzeichniß angefügt werde, worin die Schulden und Lasten des Geschenkgebers verzeichnet sind, wie sie am Tage der Schenkung sich vorfinden. 1084.

145. Dann bleibt es dem Geschenknehmer unbenommen, nach dem Tode des Gebers sich an dem gegenwärtigen Vermögen zu halten, und auf die übrigen Güter des Geschenkgebers Verzicht zu thun. 1084.

Was ist Rechtens, wenn das Verzeichniß, wovon in dem vorhergehenden Artikel Erwähnung geschieht, dem Acte, der eine Schenkung des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens enthält, nicht beigefügt worden ist?

146. In diesem Falle ist der Geschenknehmer verbunden, die Schenkung entweder ganz anzunehmen, oder ganz auszuschlagen. 1085.

147. Nimmt er sie an, so kann er nur das Vermögen in Anspruch nehmen, das am Sterbetage des Testirers sich vorfand, — und er ist zur Zahlung aller Schulden und Lasten der Erbschaft verbunden. 1085.

Welche Clausel darf ferner die Schenkung, die in einem Heyraths-Contracte zum Besten der Ehegatten und der aus der Ehe zu hoffenden Kinder geschieht, enthalten?

148. Sie darf noch die Clausel enthalten, daß der Geschenknehmer alle Schulden und Lasten der Erbschaft des Gebers ohne Unterschied zahlen soll. 1086.

149. Auch kann die Schenkung unter andern Bedingungen geschehen, deren Erfüllung von seinem Willen abhängt, gleichviel wer der Geschenkgeber sey. 1086.

150. Der Beschenkte ist verbunden, diese Bedingungen zu erfüllen, wenn er nicht lieber auf die Schenkung verzichten will. 1086.

Was ist Rechtens, wenn der Geschenkgeber in einer Ehestiftung sich die Freyheit vorbehalten hat, über einen in der Schenkung seines gegenwärtigen Vermögens begriffenen Gegenstand, oder über eine bestimmte, aus eben diesem Vermögen zu nehmende Summe zu verordnen, und er vor seinem Hinscheiden doch nicht darüber verordnet hat?

151. In diesem Falle soll der Gegenstand oder die Summe, als in der Schenkung begriffen angesehen werden, und dem Geschenknehmer oder seinen Erben angehören. 1086.

Können Schenkungen, welche in einem Heyraths-Contracte geschehen sind, unter dem Vorwande, daß sie nicht angenommen worden seyen, angegriffen, oder für ungültig erklärt werden?

152. Nein, unter diesem Vorwande können sie nicht angegriffen werden. 1087.

Ist die Schenkung, welche in der Absicht eine Ehe zu stiften, gemacht worden, kraftlos, wenn die Ehe nicht erfolgt?

153. Ja, dann ist die Schenkung kraftlos. 1088.

Welche Schenkungen werden kraftlos, wenn der Geschenkgeber den beschenkten Ehegatten und seine Nachkommenschaft überlebt?

154. Alle Schenkungen, die einem der Ehegatten zum Vortheil auf die in den Art. 1082, 1084 und 1086. hier oben bemerkte Weise geschehen sind, werden kraftlos, wenn der Geschenkgeber den beschenkten Ehegatten und seine Nachkommenschaft überlebt. 1089.

Sind die den Ehegatten in ihrem Heyraths-Contracte gemachten Schenkungen bey der Eröffnung der Succession des Gebers der Reduction unterworfen?

155. Ja, sie sind der Reduction bis auf den aliquoten Theil, worüber er nach den Gesetzen verordnen konnte, unterworfen. 1090.

Sechstes Capitel.

Von Verordnungen unter Ehegatten in dem Heyraths-Contracte oder während der Ehe.

Können Ehegatten in dem Heyraths-Contracte sich wechselseitig, oder einer dem andern Schenkung machen?

156. Ja, sie können sich einseitig und auch wechselseitig jede Schenkung machen, die sie für gut finden, unter den hier unten ausgedruckten Modificationen. 1091.

Welchen

Welchen Sinn hat eine Schenkung unter den Lebenden, die sich blos auf gegenwärtiges Vermögen bezieht, und in einem Heyraths-Contracte unter Ehegatten zu Stande gekommen ist?

157. Sie hat nicht den Sinn, als wäre sie unter der Bedingung geschehen, wenn der Beschenkte der Längstlebende seyn würde: es sey dann, daß diese Bedingung förmlich ausgedruckt worden.

158. Inzwischen ist sie allen den Regeln und Formen unterworfen, welche hier oben für diese Gattung von Schenkungen vorgeschrieben sind. 1092.

Welchen Regeln ist eine einseitige oder wechselseitige Schenkung, die sich auf künftiges Vermögen oder auf gegenwärtiges und künftiges Vermögen bezieht, und unter Ehegatten in einer Ehestiftung geschehen ist, unterworfen?

159. Sie ist eben den Regeln unterworfen, welche in Beziehung auf ähnliche, von einem Dritten an sie gemachte Schenkungen in dem vorhergehenden Capitel vorgeschrieben sind. 1093.

160. Jedoch gilt dabey der Vorbehalt, daß die Schenkung auf die aus der Ehe abstammenden Kinder nicht übergeht, wenn der Ehegatte, dem die Schenkung zugedacht worden, vor dem andern der geschenkt hat, stirbt. 1093.

Worüber

Worüber kann ein Ehegatte für den Fall, da er keine Kinder oder Abkömmlinge zurücklassen würde, zum Vortheile des andern Ehegatten, sey es durch einen Heyraths-Contract, oder auch während der Ehe, verordnen?

161. Er kann in diesem Falle dem Eigenthum nach über alles verordnen, worüber er auch zum Vortheile eines Fremden verordnen dürfte. 1094.

162. Nebst dem darf er noch über den Nießbrauch der ganzen Erbportion verordnen, worüber das Gesetz zum Nachtheile der Erben zu verordnen verbiethet. 1094.

Wie kann der Ehegatte, welcher die Schenkung macht, dagegen für den Fall, da er Kinder oder Abkömmlinge zurücklassen würde, dem andern Ehegatten verschenken?

163. Er kann für diesen Fall dem andern Ehegatten entweder ein Viertel eigenthümlich, und ein anderes Viertel zum Nießbrauche verschenken. 1094.

Oder er kann die Hälfte seines ganzen Vermögens zum Nießbrauche allein verschenken. 1094.

Wie kann ein Minderjähriger durch einen Heyraths-Contract dem andern Ehegatten, sey es durch eine einseitige oder wechselseitige Schenkung, etwas vermachen?

164. Er kann nur mit Bewilligung und unter dem Beystande derjenigen schenken, deren Einwilligung zur Ehe erforderlich ist. 1095.

Was kann der minderjährige Ehegatte mit deren Bewilligung seinem Ehegatten schenken?

165. Er kann mit deren Bewilligung alles dasjenige schenken, was das Gesetz einem volljährigen Ehegatten an den andern durch Schenkung zu geben erlaubt. 1095.

Sind die Schenkungen, welche unter Ehegatten während der Ehe zu Stande gekommen sind, dem Widerruf unterworfen?

166. Ja, auch dann noch, wenn sie schon als Schenkungen unter Lebenden bezeichnet worden sind. 1096.

167. Die Frau kann sie widerrufen, ohne hiezu von ihrem Manne, oder vom Gerichte autorisirt zu seyn. 1096.

Verlieren diese Schenkungen wegen nachgeborner Kinder ihre Kraft?

168. Nein, darum verlieren sie nicht ihre Kraft. 1096.

Können Ehegatten während der Ehe sich einander und gegenseitig eine Schenkung in einem und demselben Acte machen?

169. Nein, sie können es weder durch einen Act unter Lebenden, noch durch Testament. 1097.

Wie

Wie viel kann der Ehegatte, der Kinder aus einer vorherigen Ehe hat, und zur zweiten oder weitem Ehe schreitet, seinem neuen Ehegatten geben?

170. Er kann seinem neuen Ehegatten nicht mehr geben, als der Antheil eines ehelichen Kindes beträgt, das unter den übrigen am wenigsten begünstiget ist. 1098.

171. In keinem Falle dürfen gleichwohl diese Schenkungen ein Viertel des Vermögens übersteigen. 1098.

Dürfen Ehegatten sich durch Umwege und auf eine verdeckte Art mehr schenken, als ihnen nach den obigen Bestimmungen erlaubt ist?

172. Nein, dieses dürfen sie nicht. 1099.

Ist eine versteckte oder an eine Mittelsperson gemachte Schenkung gültig?

173. Nein, sie ist nicht gültig. 1099.

Welche Schenkungen werden dafür angesehen, daß sie an eine Mittelsperson geschehen seyen?

174. Diejenigen Schenkungen werden dafür angesehen, welche ein Ehegatte an die Kinder oder an eins von den Kindern des andern Ehegatten macht, die aus einer andern Ehe entsprossen sind. 1100.

175. Auch dafür gelten die Schenkungen des
Gebers

Gebers an Verwandte, deren Präsumtiv = Erbe der andere Ehegatte an dem Tage der Schenkung ist, obgleich dieser letzte seinen Verwandten, dem die Schenkung geschah, nicht überlebt haben sollte. 1100.

Siebentes Capitel.

Von testamentarischen Verordnungen.

Erster Abschnitt.

Von den allgemeinen Regeln über die Form der Testamente.

Wer darf ein Testament errichten?

176. Jedermann ist es unbenommen, zu testiren, sey es unter dem Titel einer Erb = Einsetzung, unter dem Titel eines Vermächtnisses, oder jeder andern Benennung, die dazu geeignet ist, um seinen Willen an Tag zu legen. 967.

177. Hiebey wird jedoch nach dem zweyten Capitel dieses Titels vorausgesetzt, daß er von dem Gesetze nicht für unfähig erklärt worden. 902, S. 16.

Kann ein Testament von zwey oder mehreren Personen in einem und demselben Acte errichtet werden?

178. Nein, dieses ist verbothen, ohne Rücksicht,

ob das Testament zum Vortheil eines Dritten — oder unter dem Titel einer wechselseitigen Verord- nung errichtet werden soll. 968.

Wie werden die Testamente eingetheilt und genannt, wovon ein jedes zu seiner Rechtsbe- ständigkeit besondere Formalitäten erfordert?

179. Die Testamente werden eingetheilt und ge- nannt wie folgt:

- 1) Ein eigenhändiges, 969.
- 2) Ein in der Form eines öffentlichen Actes, 971.
- 3) Ein in der Form eines geheimen und ver- schlossenen Aufsatzes, oder mystisches, 976.
- 4) Ein militairisches, 981.
- 5) Ein zur Zeit der Pest oder irgend einer andern ansteckenden Krankheit, 985.
- 6) Ein auf dem Meere während einer Seereise, 988.
- 7) Ein von einem Franzosen in einem fremden Lande errichtetes Testament. 999.

Unter welcher Strafe müssen die Formali- täten, welchen die verschiedenen Testamente nach den gesetzlichen Verfügungen unterworfen sind, beobachtet werden?

180. Sie müssen alle beobachtet werden, bey Strafe, daß im Unterlassungsfalle einer einzigen vorgeschriebenen Formalität das ganze Testament nichtig ist. 1001.

Welche

Welche Formalitäten werden erfordert zur Gültigkeit eines N. 1. eigenhändigen Testaments?

181. Zur Gültigkeit eines eigenhändigen Testaments wird erfordert, 970.

- 1) Daß es von der eignen Hand des Testirers durchaus von Wort zu Wort geschrieben,
- 2) Daß es von dem Testirer datirt, d. i. mit Tag und Datum versehen,
- 3) Daß es von dem Testirer eigenhändig mit seinem Namen unterzeichnet ist.

Hat es diese drey Erfordernisse, so ist es rechtsbeständig, indem es keiner andern Form unterworfen ist. 970.

Welche Formalitäten werden erfordert zur Gültigkeit eines N. 2. in der Form eines öffentlichen Actes errichteten Testaments?

182. Zur Gültigkeit dieses Testaments wird erfordert, 971.

Entweder daß es von zwey Notarien in Gegenwart zweyer Zeugen,

Oder von einem Notar in Beyseyn von vier Zeugen aufgenommen worden.

Wie muß verfahren werden, wenn dieses Testament von zwey Notarien aufgenommen werden soll?

183. In diesem Falle wird erfordert, 972.

Daß es den beyden Notarien von dem Testirer vorgesagt, dictirt werde,

Daß es von einem dieser Notarien, so wie es vorgesagt wird, niedergeschrieben werde.

Wie muß verfahren werden, wenn zur Errichtung dieses Testaments nur ein Notar gezogen wird?

184. In diesem Falle wird gleichfalls erfordert, 972.

Daß es von dem Testirer dictirt,

Daß es von diesem Notar niedergeschrieben werde.

Was wird ferner zur Gültigkeit dieses Testaments erfordert?

185. Es wird erfordert, 972.

Daß dieses Testament, nachdem es von dem Notar niedergeschrieben worden, in Gegenwart der Zeugen dem Testirer vorgelesen werde.

Daß von dem ganzen Hergang ausdrückliche Erwähnung im Testamente selbst geschehe. Nämlich:

1) Es muß im Testamente ausdrückliche Erwähnung geschehen,

2) Daß das Testament von dem Testirer sey dictirt worden,

3)

3) Daß es von dem Notar sey niedergeschrieben worden,

4) Daß es in Gegenwart der Zeugen dem Testirer sey vorgelesen worden.

Muß das von dem Notar aufgenommene Testament von dem Testirer unterzeichnet werden?

186. Ja, es wird erfordert, 973.

5) Daß das Testament von dem Testirer unterzeichnet werde.

187. Erklärt der Testirer aber, daß es ihm, um zu schreiben, an Fähigkeit oder an Kräften fehle, so wird erfordert, 973.

Daß in dem Testaments-Acte von seiner Erklärung, so wie von der Ursache, die ihn zu unterzeichnen verhindert, ausdrücklich Erwähnung geschehe.

Müssen die Zeugen das Testament unterzeichnen?

188. Ja, es wird erfordert, 974.

6) Daß die Zeugen das Testament unterzeichnen.

Wie aber wenn das Testament auf dem Lande gemacht wird?

189. Wenn ein Testament auf dem Lande von zwey Notarien aufgenommen wird, so ist es hinreichend, wenn einer von den beyden Zeugen unterschreibt. 974.

190. Wenn das Testament von einem Notar aufgenommen wird, so ist es hinreichend, wenn zwey von den vier Zeugen unterzeichnen. 974.

Wer darf nicht als Zeuge in einem Testament, das in der Form eines öffentlichen Actes errichtet wird, zugezogen werden?

191. In diesem Testament dürfen als Zeugen nicht zugezogen werden. 975.

7) Die Legatarien, gleichviel unter welchem Titel sie es seyen;

Auch nicht ihre Verwandten oder Verschwägerte bis zum vierten Grad einschließlicly;

Endlich nicht die Schreiber der Notarien, von welchen die Acten aufgenommen werden.

Hat dieses Testament, welches in der Form eines öffentlichen Actes errichtet worden, diese 7 Erfordernisse, so ist es rechtsbeständig, indem es keiner andern Form unterworfen ist.

Welche Formalitäten werden erfordert, wenn ein N. 3. geheimes oder verschlossenes (mystisches) Testament errichtet werden soll?

192. Zur Gültigkeit eines mystischen Testaments wird erfordert: 976.

1) Der Testator muß seine Verordnungen unterzeichnen, sey es, daß er sie selbst geschrieben, oder durch einen andern hat schreiben lassen.

- 2) Das Papier, welches diese Verfügungen enthält, oder das Papier, welches etwa zum Umschlage dient, soll verschlossen oder versiegelt werden.
- 3) Der Testirer übergibt es also verschlossen und versiegelt dem Notar und wenigstens sechs Zeugen. Auch kann er es in ihrer Gegenwart verschließen und versiegeln, und er erklärt dabey, daß das, was in diesem Papier enthalten, sein Testament sey, das er geschrieben und unterzeichnet — oder das ein anderer geschrieben, und er unterzeichnet habe.
- 4) Der Notar fertiget darüber einen Aufschrifts-Act, der auf eben dieses Papier, oder auf das Blatt, welches zum Umschlage dient, geschrieben wird.
- 5) Der Testirer sowohl als der Notar, beyde unterzeichnen diesen Act zugleich mit den übrigen Zeugen.
- 6) Die bisher angeführten Formalitäten müssen in einer ununterbrochenen Handlung, und ohne zu andern Acten zu schreiten, geschehen.
- 7) Würde der Testirer wegen eines nach der Unterzeichnung des Testaments ihm überkommenen Hindernisses den Aufschrifts-Act nicht unterzeichnen können, so muß seiner deshalb gemachten Erklärung erwähnt werden, ohne daß es gleich-

gleichwohl in diesem Falle nöthig sey, die Zahl der Zeugen zu vermehren.

Was wird zur Gültigkeit eines mystischen Testaments erfordert, wenn der Testator im Schreiben unerfahren — oder wenn er nicht unterzeichnen konnte, als er seine Willensverordnung niederschreiben ließ?

193. In diesem Falle wird erfordert, 977.

8) Daß nebst den angegebenen Erfordernissen zu dem Aufschriß = Acte, außer der im vorhergehenden Art. bestimmten Zahl, Ein Zeuge mehr, folglich sieben zugezogen werden.

Dieser siebente Zeuge unterzeichnet mit den übrigen Zeugen den Act.

Auch muß in dem Acte Erwähnung geschehen von der Ursache, warum dieser Zeuge noch zugezogen worden.

Können diejenigen, welche im Lesen unerfahren, oder sonst dazu nicht im Stande sind, eine letzte Willensverordnung in der Form eines geheimen Testaments errichten?

194. Nein, sie können kein mystisches Testament errichten. 978.

Ist es demjenigen, der zwar nicht reden, wohl aber schreiben kann, erlaubt, ein geheimes (mystisches) Testament zu errichten?

195. Ja, es ihm erlaubt. 979.

Welche Formalitäten muß er dabey beobachten?

196. Folgende Formalitäten sind dabey zu beobachten: 979.

- 1) Er muß das Testament durchaus mit eigener Hand schreiben;
- 2) Er muß den Tag und Datum besetzen;
- 3) Er muß seinen Namen unterzeichnen;
- 4) Er muß es dem Notar und den übrigen Zeugen überreichen;
- 5) Er muß in ihrer Gegenwart oben an auf den Aufschriß = Act hinschreiben, daß das vorgezeigte Papier sein Testament sey;
- 6) Der Notar muß demnach den Aufschriß = Act schreiben;
- 7) Er muß hierin erwähnen, daß der Testirer in seiner und der Zeugen Gegenwart diese Worte niedergeschrieben hat;
- 8) Es muß übrigens noch alles das beobachtet werden, was im Art. 976. vorgeschrieben ist.

Worin bestehen die Eigenschaften, die die Zeugen haben müssen, wenn sie bey einem Testament zugezogen werden sollen?

197. Ihre Eigenschaften bestehen darin: 980.

- 9) Sie müssen männlichen Geschlechtes,
Volljährig,

In der Republik wohnhaft,
Und im Genuße der Civil-Rechte seyn.

Ist ein geheimes (mystisches) Testament mit diesen 9 Formalitäten versehen, so ist es rechtsbeständig, indem es keiner andern Form unterworfen ist.

Zweyter Abschnitt.

Von den besondern Regeln über die Form gewisser Testamente.

Welche Formalitäten werden erfordert zur Gültigkeit eines N. 4. von Militair-Personen errichteten Testaments?

198. Militair-Personen und andere, die bey den Armeen angestellt sind, können ein Testament gültig errichten: 981.

- 1) In jedem Lande, wo sie sich befinden,
- 2) Können dasselbe aufnehmen lassen von einem Bataillons- oder Escadrons-Chef — oder von jedem andern Offizier von einem höhern Grade,
- 3) In Gegenwart zweyer Zeugen — oder von zwey Kriegs-Commissarien — oder von einem dieser Commissarien in Beyseyn zweyer Zeugen.

199. Die Militair-Testamente können auch, wenn der Testirer krank oder verwundet ist, von dem ersten Gesundheits-Beamten — in Beystand des
Militairs

Militair-Commandanten, welcher mit der Polizei des Spitals beauftragt ist, aufgenommen werden. 982.

Welchen Militair-Personen sollen die Verfügungen der obigen Art zu statten kommen?

200. Sie sollen nur zum Vortheile derjenigen Statt haben, 983.

- a) Welche entweder auf einer Militair-Expedition,
- b) Oder außer dem Gebieth der Republik in Quartier,
- c) Oder in Besatzung,
- d) Oder bey dem Feinde als Kriegsgefangene seyn werden.

201. Diejenigen, welche im Innern in Quartier oder in Besatzung liegen, können der Regel nach die obigen Verfügungen auf sich nicht anwenden. 983.

202. Eine Ausnahme findet für sie Statt: 983.

- a) Wenn sie sich entweder in einem belagerten Platze,
- b) Oder auf einer Citadelle,
- c) Oder an andern Orten befinden, worin wegen des Krieges die Thoren geschlossen, und die Communication unterbrochen worden.

Wie lange soll ein nach der obigen Form errichtetes Testament gültig seyn, nachdem der Testirer an einen andern Ort gelangt ist, wo er die gewöhnlichen Formen beobachten kann?

203. Es soll nur sechs Monate darnach noch gültig seyn. 984.

Welche Formalitäten werden erfordert zur Gültigkeit eines N. 5. zur Zeit der Pest oder irgend einer andern ansteckenden Krankheit errichteten Testaments?

204. Zur Gültigkeit dieser Testamente, welche an einem Orte gemacht werden, womit alle Gemeinschaft wegen der Pest, oder irgend einer andern ansteckenden Krankheit unterbrochen ist, wird erfordert, 985.

1) Daß sie vor dem Friedensrichter — oder vor einem Municipal-Beamten aus der Gemeinde

2) In Gegenwart zweyer Zeugen errichtet werden.

205. Diese Verfügung gilt nicht allein für diejenigen, welche mit dieser Krankheit befallen sind, sondern auch für jene, die sich an den hievon angestechten Orten befinden, wenn sie schon selbst nicht jetzt krank seyn sollten. 986.

Wie lange sollen die in den beyden vorhergehenden Art. erwähnten Testamente gültig seyn, nachdem die Gemeinschaft an dem Orte, wo der Testirer sich befindet, wieder hergestellt ist?

206. Sie sollen nur sechs Monate darnach noch gültig seyn. 987.

Ist ein zur Pestzeit errichtetes Testament mit diesen Formalitäten versehen, so ist es rechtsbeständig, indem es keiner andern Form unterworfen ist.

Welche

Welche Formalitäten werden erfordert zur Gültigkeit eines N. 6. auf dem Meere während einer Seereise verfertigten Testaments?

207. Zur Gültigkeit dieses Testaments wird erfordert, 988.

1) Daß es am Bord der Schiffe oder anderer Fahrzeuge des Staates von dem Offizier, der das Schiff commandirt,

Oder in dessen Ermangelung von demjenigen, der nach der Rangordnung im Dienste seine Stelle vertritt;

2) Daß es in einem wie im andern Falle zugleich noch von dem Verwaltungs-Beamten,

Oder demjenigen, der dessen Verrichtungen versteht,

3) In Gegenwart zweyer Zeugen aufgenommen werde.

Welche Formalitäten werden erfordert zur Gültigkeit eines auf Kauffarthenschiffen errichteten Testaments?

208. Zur Gültigkeit dieses Testaments wird erfordert, 988.

1) Daß es von dem Schreiber des Schiffes, Oder demjenigen, der dessen Stelle versteht,

2) Daß es in einem wie im andern Falle zugleich von dem Schiffs-Capitain — dem Nehder — oder Schiffs-Patron,

Oder bey deren Ermangelung von denjenigen, die ihre Stelle vertreten;

- 3) In Gegenwart zweyer Zeugen aufgenommen werde.

Vor welchen Personen müssen die Testamente der Schiffs-Beamten aufgenommen werden?

209. 1) Das Testament des Capitains — oder des Verwaltungs-Beamten auf den Schiffen, welche dem Staat gehören — das Testament des Schiffs-Capitains — des Kehders oder Schiffs-Patron — oder des Schreibers auf den Rauffartheschiffen wird von denjenigen aufgenommen, die in der Ordnung des Dienstes den nächsten Rang nach ihnen einnehmen. 989.

2) Allemal müssen zwey Zeugen noch hinzugezogen werden. 989.

Müssen in allen Fällen die in den beyden vorhergehenden Artikeln erwähnten Testamente zweyfach im Original ausgefertigt werden?

210. Zur Formalität dieser Testamente wird erfordert, 990.

- 3) Daß sie zweyfach im Original ausgefertigt werden.

Was soll mit diesen beyden Originalien angefangen werden?

211. Zur Formalität dieser Testamente wird erfordert, 991.

4) Daß, wenn das Schiff in einen fremden Hafen einläuft, worin sich ein Commissair der französischen Handlungs-Angelegenheiten befindet, diejenigen, welche das Testament aufgenommen haben, eins dieser Originale verschlossen oder versiegelt in die Hände dieses Commissairs hinterlegen müssen. 991.

Dieser Commissair muß dann dieses ihm überreichte Original zum Minister des Seewesens gelangen lassen. 991.

Der Seeminister soll veranstalten, daß das ihm zugefertigte Original am Orte, wo der Testirer sein Domicil hat, bey der Gerichtschreiberey des Friedensgerichtes hinterlegt werde. 991.

212. Bey der Rückkehr des Schiffes nach Frankreich, sey es in den Häfen, wo es ausgerüstet worden, oder in jeden andern, sollen die beyden Originale des Testaments, — oder dasjenige Original, das übrig bleibt, wenn das andere dem vorhergehenden Art. gemäß während der Seereise schon hinterlegt worden ist, gleichfalls verschlossen und versiegelt auf das Bureau des preposé de l'inscription maritime ausgeliefert werden. 992.

Dieser preposé soll sie ohne Zeitverlust an den Minister des Seewesens gelangen lassen. 992.

213. Der Seeminister hat dann ihre Hinterlegung auf die in demselben Art. bestimmte Weise zu verordnen. 992.

Muß die geschehene Ueberlieferung der Originale des Testaments auf der Schiffsrolle bemerkt werden?

214. Ja, es wird erfordert, 993.

5) Daß auf der Schiffsrolle da, wo der Name des Testirers eingetragen ist, die in die Hände eines Commissairs der Commercial-Verhältnisse, oder auf das Bureau eines préposé de l'inscription maritime geschehene Ueberlieferung der Originale des Testaments am Rande bemerkt werde.

Wann wird das während einer Seereise zu Stand gekommene Testament dennoch nicht für ein auf der See errichtetes Testament angesehen?

215. Es wird dafür nicht angesehen, wenn zur Zeit, da es errichtet worden, das Schiff irgendwo, sey es auf fremdem oder französischem Gebiete, wo sich ein französischer öffentlicher Beamter befindet, angelandet war. 994.

216. In diesem Falle soll es nur dann gültig seyn, 994.

a) Wenn es entweder nach den in Frankreich vorgeschriebenen,

b) Oder nach den in dem Lande, wo es gefertigt wurde, gebräuchlichen Formen errichtet worden.

Sind

Sind die obigen Verfügungen auf die Testamente bloß reisender Personen, die nicht unter die Schiffs-Mannschaft gehören, anwendbar?

217. Ja, sie sind darauf ebenfalls anwendbar. 995.

Wie lange ist das Testament gültig, welches auf dem Meere nach der im Art. 988. S. 207 208 bestimmten Form errichtet worden?

218. Es ist nur gültig in so fern 996.

- a) Als der Testirer entweder auf dem Meere,
- b) Oder in den nächsten drey Monaten stirbt, nachdem er an's Land gestiegen, und zu einem Orte gelangt ist, wo er es nach den gewöhnlichen Formen hätte erneuern können.

Darf ein auf dem Meere errichtetes Testament eine Verfügung zum Vortheile der Schiffs-Offiziere enthalten, wenn sie dem Testirer nicht verwandt sind?

219. Nein, es darf keine dergleichen Verfügung enthalten. 997.

Müssen die unter den obigen Artikeln des gegenwärtigen Abschnittes begriffenen Testamente von den Testirern, und denjenigen, die sie aufnehmen, unterzeichnet werden?

220. Ja, es wird erfordert, 998.

- 6) Daß diese Testamente sowohl von den Testirern,

Testirern, als von denjenigen, welche sie aufnehmen, unterzeichnet werden.

Wie aber, wenn der Testirer erklärt, daß er im Schreiben unerschaffen — oder daß er nicht unterzeichnen könne?

221. In diesem Falle wird erfordert, daß von seiner Erklärung, so wie von der Ursache, die ihn am Unterzeichnen verhindert, ausdrückliche Erwähnung geschehen. 998.

Müssen auch die Zeugen das Testament unterzeichnen?

222. Ja, es wird erfordert, 998.

7) Daß in den Fällen, wo die Gegenwart zweyer Zeugen nothwendig ist, das Testament wenigstens von einem der Zeugen unterzeichnet werde.

Dann muß nebenher von der Ursache ausdrückliche Erwähnung geschehen, wegen welcher der andere Zeuge nicht unterzeichnet hat. 998.

Ist ein auf dem Meere errichtetes Testament mit diesen 7 Formalitäten versehen, so ist es rechtsbeständig, indem es keiner andern Form unterworfen ist.

Welche

Welche Formalitäten werden erfordert zur Gültigkeit eines N. 7. von einem Franzosen in einem fremden Lande errichteten Testaments?

223. Ein Franzose, der sich in einem fremden Lande befindet, kann seinen letzten Willen gültig erklären: 999.

- 1) Wenn er entweder in einem Acte unter Privat-Unterschrift, so wie im Art. 970. S. 181 bestimmt ist,
- 2) Oder wenn er in einem authentischen Acte unter den Formen, die an dem Orte, wo er gefertigt wird, gebräuchlich sind, seine letzte Willens-Verordnung aufsetzt.

Wann erst kommt den Testamenten die in einem fremden Lande errichtet worden, und in Frankreich gelegene Güter betreffende Rechtskraft zu?

224. Um diese Testamente in Vollzug zu setzen, wird vorläufig erfordert, 1000.

Daß sie vorher auf dem Bureau des Wohnortes des Testirers, wenn er ein Domicil in Frankreich beybehalten hat, einregistriert worden.

Hat der Testirer kein Domicil in Frankreich behalten, so muß die Einregistrierung auf dem Bureau des Ortes, der als sein letztes Domicil in Frankreich bekannt ist, geschehen seyn.

Sollte dieses Testament Verfügungen über Immobilien enthalten, die in Frankreich gelegen sind,

sind, so muß es überdieß auf dem Bureau der gelegenen Güter einregistriert werden.

Von dieser doppelten Einregistrierung sollen gleichwohl keine doppelte Gebühren gefordert werden. 1000.

Dritter Abschnitt.

Von den Erb-Einsetzungen und den Vermächtnissen im Allgemeinen.

Was ist die Erb-Einsetzung?

225. Die Erb-Einsetzung ist der Art des Testaments, woraus erhellet, daß er, nach seinem Tode, den Inbegriff seines Nachlasses einer oder mehreren Personen zukommen lassen wolle.

Wie können die Erb-Einsetzungen eingetheilt werden?

226. Die Erb-Einsetzungen sind 1002.

a) Entweder universal,

b) Oder sie geschehen unter einem Universal-Titel,

c) Oder unter einem Particular-Titel.

Nach welchen Regeln werden diese Verordnungen bestimmt?

227. Jede dieser Verordnungen, sie sey unter dem Namen einer Erb-Einsetzung — oder unter dem Namen eines Vermächtnisses geschehen, hat ihre Wirkung

Wirkung nach den für die Universal = Vermächtnisse
 — für die Vermächtnisse unter einem Universal = Titel
 — und für die Particular = Vermächtnisse hier unten
 bestimmten Regeln. 1002.

Bierter Abschnitt.

Von Universal = Vermächtnissen.

Was ist ein Universal = Vermächtniß.

228. Ein Universal = Vermächtniß ist diejenige testamentarische Verfügung, wodurch der Testirer einer oder mehreren Personen das ganze Vermögen gibt, das er bey seinem Hinscheiden zurücklassen wird. 1003.

Was ist Rechtens, wenn bey dem Absterben des Testirers Erben vorhanden sind, denen das Gesetz einen aliquoten Theil seines Vermögens vorbehält?

229. In diesem Falle geht durch den Tod des Erblassers auf diese Erben der Besitz des ganzen zur Erbschaft gehöri gen Vermögens ohne weiteres und von Rechtswegen über. 1004.

Was hat dabey der Universal = Legatar zu thun?

230. Er ist verbunden, die Auslieferung des in dem Testament begriffenen und ihm vermachten Vermögens von diesen Erben zu verlangen. 1004.

Von welchem Tage an kann der Universal-Legatar sich den Genuß des ihm im Testamente begriffenen Vermögens zurechnen?

231. Er hat den Genuß davon von dem Sterbetag anzurechnen, wofern er nach diesem Zeitpunkte das Gesuch um Auslieferung in Jahresfrist angebracht hat. 1005.

232. Hat er aber binnen Jahresfrist das Gesuch um Auslieferung nicht angebracht; so nimmt das Recht zum Genuße des ihm vermachten Vermögens erst mit dem Tage des bey Gerichte angebrachten Gesuches um Auslieferung,

oder mit dem Tage, da die Erben die Auslieferung freywillig zugesagt haben, seinen Anfang. 1005.

Was ist Rechtens für den Universal-Legatar, wenn bey dem Hinscheiden des Testirers keine Erben vorhanden sind, denen das Gesetz einen aliquoten Theil seines Vermögens vorbehalten hat?

233. In diesem Falle geht durch den Tod des Erblassers der Besitz der vermachten Güter auf den Universal-Legatar von Rechtswegen über, ohne daß er verbunden sey, die Auslieferung des Vermögens zu begehren. 1006.

Welchen Beamten muß jedes eigenhändige Testament, ehe es vollstreckt wird, vorgelegt werden, und wie wird dabey verfahren?

234. Es muß dem Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz in dem Arrondissement, wo die Succession eröffnet ist, vorgelegt werden. 1007.

235. Ist dieses Testament versiegelt, so soll es geöffnet werden. 1007.

236. Der Präsident fertigt einen Verbal-Prozess über die Präsentation, über die Eröffnung und über den Zustand des Testaments. 1007.

Dann befiehlt er die Hinterlegung des Testaments in die Hände eines von ihm bestellten Notars. 1007.

Wie wird es gehalten mit einem Testament, welches in der Form eines geheimen Testaments gefertigt worden?

237. Auch von diesem Testament geschieht die Präsentation — Eröffnung — Beschreibung — und Hinterlegung auf dieselbe Weise. 1007.

Vor welchen Personen muß aber die Eröffnung geschehen?

238. Sie muß geschehen nur in Beyseyn derjenigen Notarien und derjenigen Zeugen, welche den Aufschrifts-Act unterzeichnet haben, und die sich am Orte befinden, oder nachdem sie doch vorläufig zu diesem Acte der Eröffnung berufen worden sind. 1007.

Was muß der Universal-Legatar, im Falle keine gesetzliche Erben vorhanden sind, thun, um sich kraft eines eigenhändigen oder geheimen
Testa:

Testaments sich in den Besitz der ihm vermachten Güter einweisen zu lassen?

239. In diesem Falle muß er sich durch eine Ordonnanz des Präsidenten in den Besitz der ihm vermachten Güter einweisen lassen. 1008.

240. Er muß deßfalls eine Bittschrift übergeben.

Dieser Bittschrift muß der Hinterlegungs-Act beigefügt werden.

Unter der Bittschrift wird vom Präsidenten die nachgesuchte Ordonnanz gesetzt. 1008.

Wie ist der Universal-Legatar, welcher mit einem Erben concurrirt, dem das Gesetz einen aliquoten Theil des Vermögens vorbehält, für die Schulden und Lasten der Erbschaft des Testirers verbunden?

241. Er haftet dafür persönlich nach Verhältniß seines Antheils und seiner Erb-Portion. 1009.

242. Er haftet hypothecarisch für den ganzen Ertrag. 1009.

Wozu ist der Universal-Legatar in Betreff der Vermächtnisse verbunden?

243. Er ist verbunden alle Vermächtnisse zu berichtigen, in so fern nicht der Fall einer Verminderungeintritt, wie im Art. 926 und 927. S. 63. 64. bestimmt ist. 1009.

Fünfter Abschnitt.

Von den Vermächtnissen unter einem Universal-Titel.

Was ist ein Vermächtniß unter einem Universal-Titel?

244. Es ist dasjenige Vermächtniß, wodurch der Testator einen aliquoten Theil seines Vermögens, worüber ihm das Gesetz zu verordnen erlaubt — zum Beyspiel: die Hälfte — ein Drittel — oder alle seine Immobilien — oder sein ganzes Mobilar-Vermögen — oder einen bestimmten aliquoten Theil aller seiner Immobilien — oder seines ganzen Mobilar-Vermögens vermacht. 1010.

245. Jedes andere Vermächtniß stellt nur eine Verordnung unter einem Particular-Titel dar. 1010.

Von welchen Personen müssen die Legatarien mit einem Universal-Titel die Auslieferung der ihnen vermachten Güter verlangen?

246. Sie müssen die Auslieferung verlangen 1011.

a) Von den Erben, welchen durch das Gesetz ein aliquoter Theil des Vermögens vorbehalten ist.

Sind dergleichen Erben nicht vorhanden, dann

b) Von den Universal-Legatarien,

Und wenn es auch hieran gebricht,

c) Von

c) Von den gesetzlichen Erben, wie sie unter dem Titel von der Succession nach der Ordnung berufen sind.

Wie muß der Legatar mit einem Universal-Titel für die Schulden und Lasten der Erbschaft des Testirers haften?

247. Er muß dafür persönlich haften nach Verhältnis seines Antheils und seiner Erb-Portion, 1012.

Und hypothecarisch für ihren ganzen Ertrag. 1012.

Wozu ist ein Legatar verbunden, wenn der Testirer nur über einen aliquoten Theil der seiner Verfügung unterworfenen Portion verordnet, und dieß unter einem Universal-Titel gethan hat?

248. In diesem Falle ist der Legatar verbunden, mit den gesetzlichen Erben, jeder nach Verhältnis, die Particular-Vermächtnisse zu berichtigen. 1013.

Sechster Abschnitt.

Von Particular-Vermächtnissen.

Was ist ein Particular-Vermächtniß?

249. Es ist dasjenige Vermächtniß, wodurch der Testirer eine der Größe und der Beschaffenheit nach durchaus bestimmte Sache vermacht.

Welches

Welches Recht erhält der Legatar durch ein solches einfache und unbedingte Vermächtniß?

250. Er erhält das Recht an der ihm vermachten Sache, welches er auf seine Erben, oder die sonst an seine Stelle treten, transmittiren, vererben und übertragen kann. 1014.

Von welchem Tage an kann der Particular-Legatar sich in den Besitz der vermachten Sache einsetzen, und die Früchte oder Zinsen davon in Anspruch nehmen?

251. Er kann es nur von dem Tage an, 1014.

a) Entweder wo er das Gesuch um Auslieferung der vermachten Sache nach der im Art. 1011.

§. 246 festgestellten Ordnung angebracht hat;

b) Oder da ihm diese Auslieferung freywillig zugesagt worden.

Unter welchen Bedingungen gebühren dem Legatar die Zinsen oder Früchte der vermachten Sache von dem Sterbetag anzurechnen, und ohne daß er seine Klage deßfalls bey Gerichte angebracht hat?

252. Sie gebühren ihm: 1015.

1) Wenn der Testirer deßhalb in dem Testamente seinen Willen ausdrücklich erklärt hat,

2) Wenn jemanden eine Leibrente oder eine Pension unter dem Titel von Alimenten vermacht worden.

Wem fallen die Kosten der Klage auf Auslieferung der vermachten Sache zur Last?

253. Sie fallen der Erbschaft zur Last. 1016.

Jedoch soll dadurch der gesetzliche Vorbehalt keinen Abzug erleiden. 1016.

Wer hat die Einregistrirungs-Gebühren zu zahlen?

254. Der Legatar. 1016.

255. Eine Ausnahme von diesem allen findet Statt, wenn im Testament anders bestimmt worden 1016.

Kann jedes Vermächtniß für sich besonders einregistrirt werden, und wem nützt diese Einregistrirung?

256. Ja, jedes Vermächtniß kann für sich besonders einregistrirt werden, und diese Einregistrirung nützt nur dem Legatar, oder denjenigen, die in seine Stelle getreten sind. 1016.

Wofür müssen die Erben des Testirers, oder andere, welche ein Vermächtniß zu leisten verbunden sind, haften?

257. Sie müssen persönlich haften für die Beichtigung des Vermächtnisses, und zwar jeder nach Ertrag des Antheils und der Portion, welche er aus der Erbschaft erhält. 1017.

258. Hypothecarisch haften sie für den ganzen Ertrag,

Ertrag, in so weit der Werth der zur Erbschaft gehörigen Immobilien, in deren Besitze sie sich befinden, dazu hinreicht. 1017.

Wie muß die vermachte Sache dem Legatar abgeliefert werden?

259. Sie muß abgeliefert werden mit dem nothwendigen Zugehöre, und in dem Stande, worin sie sich an dem Sterbetag des Testirers befindet. 1018.

Was ist Rechtens, wenn der Testirer, der jemanden das Eigenthum an einem Grundstücke vermacht hatte, es späterhin durch Erwerbungen vergrößert, werden dann diese Erwerbungen dem Vermächtnisse hinzugerechnet?

260. Diese Erwerbungen werden nicht als Theile des Vermächtnisses angesehen, wenn sie schon an das früher vermachte Grundstück gränzen sollten: dazu ist eine neue Verordnung nöthig. 1019.

Wie verhält es sich aber mit Verzierung, n, oder mit neuen Gebäuden, die auf dem vermachten Grundstücke angebracht worden sind, oder wie verhält es sich mit einem eingeschlossenen Plage, dessen Einfriedigung der Testirer erweitert hat?

261. Die Verzierungen und Gebäude, und die Erweiterung des eingeschlossenen Platzes werden als Theile der früher vermachten Grundstücke angesehen, und gehen auf den Legatar über. 1019.

Was

Was ist Rechtens, wenn vor oder nach dem Testament die vermachte Sache für eine auf der Erbschaft haftende Schuld, oder selbst für die Schuld eines Dritten zur Hypothek gestellt, oder mit einem Nießbrauch beschwert worden ist?

262. In beyden Fällen ist derjenige, welcher das Vermächtniß zu leisten hat, sie von der aufgelegten Last zu befreien nicht verbunden.

263. Eine Ausnahme findet Statt, wenn ihm dieses durch eine ausdrückliche Verordnung des Testirers auferlegt worden. 1020.

Was ist Rechtens, wenn der Testirer eine fremde Sache vermacht hat?

264. In diesem Falle ist das Vermächtniß ungültig, der Testirer mag es gewußt haben oder nicht, daß sie ihm nicht zugehöre. 1021.

Was ist Rechtens, wenn jemanden eine Sache von einer gewissen Gattung ohne weitere Bestimmung vermacht worden?

265. In diesem Falle ist der Erbe nicht schuldig, sie von der besten Qualität zu geben. Er darf aber auch die schlechteste nicht anbieten. 1022.

Was ist Rechtens, wenn einem Gläubiger — oder einem Domestiken etwas vermacht worden?

266. Dem Gläubiger soll das Vermachte nicht auf seine Forderung abgerechnet werden, 1023.

Und

Und das einem Domestiken zugedachte Vermächtniß soll nicht als Zahlung auf seinen Lohn angesehen werden. 1023.

Muß der Legatar mit einem Particular-Titel für die Schulden der Erbschaft haften?

267. Nein. 1024.

268. Inzwischen muß er sich die Verminderung des Vermächtnisses, wie hier oben bestimmt ist, gefallen lassen, 1024.

Und ist auch der hypothecarischen Klage der Gläubiger unterworfen. 1024.

Siebenter Abschnitt.

Von Testaments-Executoren.

Darf der Testirer Testaments-Executoren ernennen?

269. Ja, er kann einen oder mehrere zu Executoren seines Testaments ernennen. 1025.

Ist der Testirer befugt seinen Testaments-Executoren den Besitz seines Mobilar-Vermögens einzuräumen, und auf wie lange?

270. Ja, er kann ihnen den Besitz seines Mobilar-Vermögens entweder ganz oder auch nur zum Theile einräumen. 1026.

271. Dieser Besitz darf aber nicht über Jahr und Tag von seinem Hinscheiden anzurechnen dauern. 1026.

272. Hat er ihnen diesen Besitz nicht eingeräumt, so können sie ihn nicht fordern. 1026.

Wie kann der Erbe dem Besitze der Testaments-Executoren ein Ende machen?

273. Er kann dem Besitze dadurch ein Ende machen, 1027.

a) Daß er entweder den Testaments-Executoren eine hinlängliche Summe zur Zahlung der Mobilar-Vermächtnisse anbietet,

b) Oder daß er beweiset, daß sie gezahlt seyen.

Wer kann kein Testaments-Executor seyn?

274. Wer keine Verpflichtungen übernehmen kann, ist unfähig, ein Testaments-Executor zu werden. 1028.

Unter welcher Bedingung kann eine verheyrathete Frau die Vollziehung eines Testaments annehmen?

275. Sie kann sie anders nicht annehmen, als mit Bewilligung ihres Mannes. 1029.

276. Lebt die Frau in völliger Güter-Separation, sey es zufolge des Ehe-Contractes — oder kraft eines Urtheils, so kann sie die Vollziehung eines Testaments annehmen

a) Entweder mit Bewilligung ihres Mannes,

b) Oder im Falle dieser die Bewilligung weigert, unter der Autorisation des Gerichtes. In Gemäßheit dessen, was im Art. 217 und 219. unter dem Titel von der Ehe bestimmt ist.

Kann ein Minderjähriger unter der Autorisation seines Vormundes oder Curators Testaments-Executor werden?

277. Nein, er kann keineswegs Testaments-Executor werden. 1030.

Wozu sind die Testaments-Executoren verpflichtet, wenn es unter den Erben Minderjährige, Interdicirte oder Abwesende gibt?

278. Dann müssen sie die Siegel anlegen lassen. 1031.

Müssen die Testaments-Executoren in Gegenwart des Präsumtiv-Erben, oder nach dem er hiezu gebührend berufen worden, ein Inventar über das Erbschafts-Vermögen errichten lassen?

279. Ja. 1031.

Dürfen sie zum Verkauf der Mobilien schreiten lassen, wenn zur Zahlung der Vermächtnisse nicht baares Geld genug vorrätzig ist?

280. Ja. 1031.

Müssen sie für die Vollstreckung des Testaments Sorge tragen?

281. Ja. 1031.

Dürfen sie, wenn über die Vollziehung des Testaments Streit entsteht, als Intervenienten auftreten, um dessen Gültigkeit zu behaupten?

282. Ja. 1031.

Müssen sie bey'm Ablaufe des Sterbejahres des Testirers über ihre Verwaltung Rechnung ablegen?

283. Ja. 1031.

Geht die Vollmacht des Testaments-Executors auf dessen Erben über?

284. Nein. 1032.

Was ist Rechtens, wenn es mehrere Testaments-Executoren gibt, welche den Auftrag angenommen haben?

285. In diesem Falle kann auch einer allein bey Abgang der übrigen handeln. 1033

286. Inzwischen sind sie der Regel nach sammt und sonders (einer für alle und alle für einen) verbunden, über das ihnen anvertraute Mobilars-Bermögen Rechenschaft zu geben. 1033.

287. Eine Ausnahme hievon findet Statt, wenn der Testirer ihre Verrichtungen getheilt, und ein jeder von ihnen sich auf diejenigen beschränkt habe, die ihm angewiesen waren. 1033.

Wem fallen die Auslagen zur Last, welche der Testaments-Executor um die Siegel anzulegen, bey dem Inventarium und der Rechnung gehabt hat?

288. Alle diese Auslagen und die übrigen, die sich auf die Amts-Verrichtungen des Testaments-Executors beziehen, fallen der Erbschaft zur Last. 1034.

Uch ter

Achter Abschnitt.

Von Widerrufung der Testamente und den Fällen, worin sie kraftlos werden.

Wie können Testamente einzig und allein widerrufen werden?

289. Die Testamente können weder ganz noch zum Theil anders widerrufen werden, als 1035.

- a) Durch ein nachheriges Testament,
- b) Oder durch einen Notarial-Act, der die Erklärung des Testirers enthält, daß er seinen Willen geändert habe.

Wie werden durch ein später errichtetes Testament die vorigen widerrufen?

290. Später errichtete Testamente, worin die vorigen nicht ausdrücklich widerrufen sind, machen in den frühern Testamenten nur jene Verfügungen unkräftig, die sich mit den neuen nicht vereinigen lassen: oder mit ihnen im Widerspruche stehen. 1036.

Behält der in einem jüngern Testamente geschehene Widerruf seine völlige Wirkung, wenn schon dieser neue Act wegen der Unfähigkeit des ernannten Erben — oder des Legatars — oder wegen ihrer verweigerten Annehmung nicht zum Vollzug kömmt?

291. Ja, unerachtet dieser Ereignisse behält der in einem jüngern Testamente geschehene Widerruf seine Wirkung. 1037.

Zieht auch die Veräußerung der vermachten Sache den Widerruf des Vermächtnisses nach sich?

292. Ja, jede Veräußerung, welche der Testirer mit der ganzen Sache, die er vermacht hat, oder mit einem Theile davon vornimmt, zieht den Widerruf des Vermächtnisses für alles das nach sich, was veräußert worden. 1038.

293. Selbst diejenige Veräußerung hat diese Wirkung, die durch Verkauf unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs oder durch Tausch geschehen ist. 1038.

294. Diese Verfügungen bleiben rechtsbeständig, wenn schon die nachherige Veräußerung ungültig, und die veräußerte Sache wieder in die Hände des Testirers gelangt seyn sollte. 1038.

Verfällt die testamentarische Verordnung, wenn derjenige, zu dessen Vortheil sie geschehen ist, den Testirer nicht überlebt hat?

295. Ja, dadurch zerfällt jede testamentarische Verordnung. 1039.

Wann zerfällt die testamentarische Verordnung, welche unter einer Bedingung geschehen ist, die von einer ungewissen Begebenheit abhängt?

296. Dann zerfällt jede testamentarische Verordnung wegen einer Bedingung, wenn aus eben dieser beygefügtten Bedingung erhellt, daß nach der Absicht des Testirers die Verordnung nicht vollstreckt werden soll, als in so fern die Begebenheit sich ereignen, oder nicht ereignen wird, und wenn der eingesetzte Erb, oder der Legatar noch vor Erfüllung der Bedingung stirbt. 1040.

Kann eine Bedingung, welche nach der Absicht des Testirers nur die wirkliche Vollstreckung seiner Verordnung aufschieben soll, dem eingesetzten Erben oder Legatar im Wege stehen, um ein erworbenes Recht, das auf seine Erben übergehen kann, an der vermachten Sache zu haben?

297. Nein, eine die wirkliche Vollstreckung der Verordnung aufschiebende Bedingung kann das bereits erworbene Recht des Erben oder Legatars nicht aufheben. 1041.

Hört das Vermächtniß auf, wenn die vermachte Sache bey Lebzeiten des Testirers gänzlich zu Grunde gegangen ist?

298. Ja, dadurch hört ein Vermächtniß gänzlich auf. 1042.

299. Eben so verhält es sich, wenn die Sache nach seinem Tode ohne Zuthun und ohne Verschulden des Erben zu Grunde gegangen. 1042.

300. Diese Verfügung findet auch dann noch Statt, wenn der Erbe sogar wegen Nicht: Auslieferung in Verzug gesetzt worden, wobey aber vorausgesetzt wird, daß die Sache ebenfalls in den Händen des Legatars hätte zu Grunde gehen müssen. 1042.

Verliert eine testamentarische Verordnung ihre Kraft, wenn der eingesetzte Erbe, oder wenn der Legatar sie ausschlägt, oder unfähig ist, sie anzunehmen?

301. Ja. 1043.

Hat ein Zuwachs: Recht Statt, wenn ein Vermächtniß mehreren zusammen zugedacht worden?

302. Ja, dann hat zum Vortheile der Legatarien ein Zuwachs: Recht Statt. 1044.

Wann wird ein Vermächtniß als mehreren zusammen zugedacht angesehen?

303. Dann wird es dafür angesehen, wenn es in einer und derselben Verordnung ihnen zugedacht worden, und der Testator nicht einem jeden der Mitlegatarien seinen Theil an der vermachten Sache angewiesen hat. 1044.

304. Man sieht es ferner als mehreren zusammen hinterlassen an, wenn eine Sache, die sich ohne Verschlimmerung derselben nicht theilen läßt,
in

In demselben Acte mehreren Personen, wenn schon einer jeden besonders, vermacht worden. 1045.

Aus welchen Ursachen wird die Klage auf Widerruf testamentarischer Verordnungen zugelassen?

305. Eben die Ursachen, welche nach dem Art. 954. und den zwey ersten Bestimmungen des Art. 955. unter dem gegenwärtigen Titel die Klage auf Widerruf einer Schenkung unter Lebenden begründen, werden auch bey der Klage auf Widerruf testamentarischer Verordnungen zugelassen. 1046.

Binnen welcher Zeitfrist muß die Klage auf Widerruf einer testamentarischen Verordnung angestellt werden, wenn sie sich auf eine grobe Unbild gründet, die das Andenken des Testirers in ein nachtheiliges Licht setzt?

306. Dann muß die Klage in einem Jahre, von dem Tage des begangenen Verbrechens anzurechnen, angestellt werden. 1047.

Achtes

Achtes Capitel.

Von den Verordnungen, die zum Vortheil der Enkel des Geschenkgebers oder Testirers, oder der Kinder seiner Geschwister erlaubt sind.

Ist es den Eltern erlaubt, das Vermögen, worüber sie zu verordnen berechtigt sind, einem oder mehreren ihrer Kinder unter der Bedingung zu verschenken, daß sie dieses Vermögen den schon gebornen und den künftigen Kindern der besagten Geschenknehmer zurückliefern sollen?

307. Ja, die Eltern können das Vermögen, worüber sie zu verordnen berechtigt sind, ganz oder zum Theile durch Acte unter Lebenden oder durch Testament einem oder mehreren ihrer Kinder unter der Bedingung verschenken, daß sie dieses Vermögen den schon gebornen und den künftigen Kindern der besagten Geschenknehmer zurückliefern sollen. 1048.

Bis zu welchem Grade der Nachkommenschaft dürfen die Eltern ihr Vermögen unter der angeführten Bedingung verschenken?

308. Bis zum ersten Grade, so, daß die Enkel das Vermögen ihrer Großeltern unfehlbar zu ihrer freyen Disposition erhalten. 1048.

Rau

Kann der Verstorbene, wenn er keine Kinder zurückließ, eine dergleichen Verordnung auch in Hinsicht seiner Brüder und Schwestern machen?

309. Ja, gültig ist die Verordnung des Verstorbenen, die er in einem Acte unter Lebenden oder in einem Testament zum Vortheil eines oder mehrerer seiner Brüder oder Schwestern über sein ganzes Vermögen oder über einen Theil desselben, in so weit es bey seiner Succession keinem gesetzlichen Vorbehalt unterworfen ist, unter der Bedingung gemacht hat, daß dieses Vermögen, den wirklich gebornen und zukünftigen Kindern der besagten Geschwister, ausgeliefert werden soll. 1049.

310. In diesem Falle gilt ebenfalls die vorige Verordnung, daß die Geschwister des Verstorbenen als Geschenknehmer ihren Kindern im ersten Grade die geschenkten Sachen ausliefern müssen. 1049.

In wie fern sind die Verordnungen, welche in den beyden vorhergehenden Artikeln erlaubt werden, gültig?

311. Sie sind in so fern gültig, als dem Beschwerten zum Vortheile aller seiner wirklich gebornen und zukünftigen Kinder ohne Ausnahme und ohne Vorzug des Alters oder des Geschlechtes, die Zurückgabe der geschenkten Güter auferlegt ist. 1050.

Was

Was ist Rechtens, wenn in den obigen Fällen derjenige stirbt, der mit der Zurückgabe zum Vortheile seiner Kinder beschwert war, und theils Kinder im ersten Grade, theils Abkömmlinge von einem früher verstorbenen Kinde hinterläßt?

312. In diesem Falle erhalten diese letztere (die Enkel des Geschenkgebers) vermöge des Repräsentations-Rechtes das Antheil des verstorbenen Kindes (ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter). 1051.

Was ist Rechtens, wenn ein Kind, ein Bruder, oder eine Schwester, welchen unbedingt, und ohne Vorbehalt einer Zurückgabe durch einen Act unter Lebenden einiges Vermögen geschenkt war, eine neue Freygebigkeit annehmen, die ihnen durch einen Act unter Lebenden oder durch Testament unter der Bedingung zgedacht ist, daß die früher geschenkten Güter mit dieser Last (der Zurückgabe) beschwert seyn sollen?

313. In diesem Falle ist es ihnen nicht mehr gestattet, die beyden zu ihrem Vortheile geschehenen Verfügungen zu trennen, und auf die zweyte zu verzichten, um sich an der ersten zu halten. 1052.

314. Sie können die beyden Verfügungen nicht einmal trennen, wenn sie sich auch anbieten wollten, die unter der zweyten Verfügung begriffenen Güter zurückzugeben. 1052.

Wann fallen den Begünstigten ihre Rechte an?

315. Sie fallen ihnen an in dem Zeitpunkte, da der Genuß des Kindes, des Bruders oder der Schwester, welchen die Zurückgabe der geschenkten Güter auferlegt ist, aus welcher Ursache es immer sey, aufhört. 1053.

Kann eine zum Besten der Begünstigten vor der Zeit geschehene Abtretung des Genusses den Gläubigern des Beschwerten zum Nachtheil gereichen?

316. Nein, eine solche Abtretung kann den Gläubigern des Beschwerten, welche schon vor dieser Abtretung zu fordern hatten, nicht zum Nachtheil gereichen. 1053.

In welchem Falle hat die Frau eines Beschwerten einen subsidiarischen Regreß an den Gütern, welche der Zurückgabe unterworfen sind?

317. Sie hat anders keinen subsidiarischen Regreß, als für das Capital ihrer Dotal-Gelder: und auch dieses nur dann, wenn der Testirer es ausdrücklich verordnet hat. 1054.

Kann derjenige, der die in den vorhergehenden Artikeln gestatteten Verfügungen trifft, einen Vormund ernennen, der mit der Vollziehung dieser Verordnungen beauftragt wird?

318.

318. Ja, er kann in demselben oder in einem spätern authentischen Acte deßfalls einen Vormund ernennen. 1055.

Unter welchen Ursachen kann der Vormund sich von der Vollziehung dieses Auftrags befreyen?

319. Er kann sich davon befreyen, wenn er eine der Ursachen angibt, welche unter dem Titel von der Vormundschaft ausgedrückt sind. 1055.

Was ist Rechtens, wenn der Geschenkgeber oder der Testirer keinen Vormund ernannt hat?

320. Dann soll ein Vormund ernannt werden, 1056.

- a) Entweder auf Betreiben des Beschwerten,
- b) Oder in so fern dieser minderjährig ist, auf Betreiben seines Vormundes
- c) In Monatsfrist vom Tage anzurechnen, da der Geschenkgeber oder der Testirer gestorben, Oder da nach ihrem Hinscheiden der Act, welcher die Verordnung enthält, bekannt geworden ist,

Unter welcher Strafe muß der Beschwerte der Verordnung des vorhergehenden Artikels Genüge leisten?

321. Leistet er kein Genüge, so soll er des Vortheils verlustig seyn, den ihm die Verordnung verschafft hatte. 1057.

Auf

Auf wessen Betreiben kann in diesem Falle erklärt werden, daß das Recht den Begünstigten (Substituirtten) anerkennen sey?

322. Dieses kann betrieben werden, 1057.

- a) Entweder durch die Begünstigten selbst, wenn sie volljährig sind;
- b) Oder durch ihren Vormund oder Curator, wenn sie minderjährig oder interdicirt sind;
- c) Oder durch einen jeden Verwandten der Begünstigten, diese seyen volljährig, mindersjährig oder interdicirt;
- d) Auch von Amtswegen, durch den Regierungskommissair bey dem Gerichte der ersten Instanz des Ortes, wo die Succession eröffnet worden.

Was muß geschehen nach dem Tode desjenigen, welcher unter der Bedingung der Zurückgabe verordnet hat?

323. Dann soll in den gewöhnlichen Formen zur Inventur aller Güter und Effecten geschritten werden, die zu seinem Nachlasse gehören. 1058.

324. Ausgenommen ist der Fall, wo es sich nur um ein Particular = Vermächtniß handelt. 1058.

325. Das Inventarium soll eine Abschätzung der Mobilien und Mobilar = Effecten nach ihrem wahren Werthe enthalten. 1058.

Auf

Auf wessen Ansuchen und binnen welcher Zeitfrist soll das Inventarium errichtet werden?

326. Es soll errichtet werden auf Ansuchen des mit der Zurückgabe Beschweren:

Und binnen der Zeitfrist, die unter dem Titel von der Succession bestimmt ist.

Auch muß es in Beyseyn des zur Vollziehung ernannten Vormundes errichtet werden.

Die Kosten werden aus dem unter der Verordnung begriffenen Vermögen genommen. 1059.

Was ist Rechtens, wenn das Inventarium nicht binnen der obigen Zeitfrist auf Ansuchen des Beschweren errichtet worden?

327. In diesem Falle soll 1060.

a) In dem hierauf folgenden Monate

b) Auf Betreiben des zur Vollziehung ernannten Vormundes

c) In Beyseyn des Beschweren, oder seines Vormundes hiezu geschritten werden.

Was ist Rechtens, wenn den beyden vorhergehenden Artikeln kein Genüge geschehen ist?

328. In diesem Falle soll auf Betreiben der im Art. 1057. S. 322. benannten Personen eben dieses Inventarium gefertigt werden. 1061.

329. Zur Verfertigung des Inventariums soll der Beschwerde oder sein Vormund sowohl, als der zur Vollziehung ernannte Vormund berufen werden. 1061.

Muß derjenige, der mit einer Zurückgabe beschwert ist, alle Mobilien und Effecten, welche unter der Verordnung begriffen sind, verkaufen lassen?

330. Ja, er muß sie nach einem öffentlichen Anschlag im Ausrufe verkaufen lassen. 1062.

331. Ausgenommen bleiben jedoch diejenigen Effecten, wovon in den beyden folgenden Artikeln Erwähnung geschieht. 1062.

Wie werden der Hausrath (les meubles meublans) und andere Mobilien-Sachen, welche mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie in Natur aufbewahrt werden sollen, zurückgeliefert?

332. Diese Effecten werden in dem Stande zurückgeliefert, worin sie sich zur Zeit der Restitution befinden. 1063.

Wie wird es in Betreff des Viehes und Feldgeräthes bey der Restitution gehalten?

333. Vieh und Feldgeräth, welche zur Land-Cultur dienen, werden als Zugehöre betrachtet, die unter den Schenkungen unter Lebenden oder durch Testamente, welche dieses Land zum Gegenstande haben, mitbegriffen sind. 1064.

334. Der Beschwerte ist nur verbunden, sie abschätzen zu lassen, und bey der Restitution einen gleichen Werth zu erstatten. 1064.

Binnen

Binnen welcher Zeitfrist muß der Beschwerte die Gelder aus der Hinterlassenschaft rentbar anlegen?

335. In einer Frist von sechs Monaten von dem Tage anzurechnen, da das Inventarium geschlossen worden, muß der Beschwerte 1065.

- 1) Die Baarschaft,
- 2) Die aus den verkauften Meublen und Effecten gelösten Gelder,
- 3) Und was aus den Activ-Forderungen eingegangen seyn wird, rentbar anlegen.

Kann diese Frist von sechs Monaten auch verlängert werden?

336. Ja, den Umständen nach kann sie verlängert werden. 1065.

Welche Gelder müssen ferner von dem Beschwerten rentbar angelegt werden?

337. Er muß diejenigen Gelder rentbar anlegen, die aus den beygetriebenen Activ-Forderungen, Und durch erfolgte Ablösung der Renten bey ihm eingegangen sind. 1066.

Binnen welcher Zeitfrist muß er diese Gelder anlegen?

338. Er muß sie anlegen längstens in drey Monaten, nachdem er diese Gelder empfangen haben wird. 1066.

Wie

Wie geschieht die Anlegung dieser Gelder?

339. Die Anlegung geschieht nach Vorschrift des Geschenkgebers oder Testirers, wenn er die Art der Effecten angezeigt hat, worin sein Vermögen verwandelt werden soll. 1067.

340. Hat der Testirer darüber keine Vorschrift erlassen; so muß die Anlegung der Gelder darin bestehen, daß 1067.

- a) Entweder Immobilien dafür angekauft,
- b) Oder Hypotheken auf Immobilien damit erworben werden.

In wessen Gegenwart und auf wessen Betreiben muß die in den vorhergehenden Art. vorgeschriebene Anlegung der Gelder geschehen?

341. Sie muß geschehen in Gegenwart und auf Betreiben des zur Vollziehung ernannten Vormundes. 1068.

Auf wessen Betreiben, und wie sollen die Verordnungen durch Acte unter Lebenden, oder durch Testament, worin dem Berufenen die Zurückgabe auferlegt ist, öffentlich bekannt gemacht werden?

342. Sie sollen öffentlich bekannt gemacht werden: 1069.

- a) Entweder auf Betreiben des Beschwerten,
- b) Oder des zur Vollziehung ernannten Vormundes.

Die

Die Bekanntmachung soll geschehen, was die Immobilien betrifft,

c) Durch die Einschreibung der Acte in die Register auf dem Bureau des hypotheques des Ortes, wo die Immobilien gelegen sind.

Und so viel die Summen betrifft, die gegen Hypothek auf Immobilien angelegt sind,

d) Durch Einschreibung auf die Güter, welche zur Hypothek gestellt worden.

Wem kann der Abgang der Transcription des Actes, welcher die Verordnung enthält, entgegen gesetzt werden?

343. Der Abgang der Transcription des Actes kann von den Gläubigern und jedem dritten Erwerber einem jeden, selbst Minderjährigen und Interdicirten entgegen gesetzt werden. 1070.

344. Inzwischen bleibt den Minderjährigen und Interdicirten der Negress wider den Beschweren und den zur Vollziehung ernannten Vormund vorbehalten. 1070.

345. Im übrigen aber kommt den Minderjährigen und Interdicirten wider die Unterlassung der Transcription die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu statten. 1070.

346. Selbst dann nicht, wenn es dem Beschweren und dem Vormünder an Zahlungsmitteln gebrechen sollte. 1070.

Kann

Kann der Abgang der Transcription dadurch ersetzt, oder als gedeckt angesehen werden, daß ein Gläubiger oder ein dritter Erwerber auf einem andern Wege, als jenem der Transcription Wissenschaft von der Verordnung des Geschenkgebers oder des Testirers erlangt hätte?

347. Nein, dadurch wird der Abgang der Transcription des Actes weder ersetzt, noch gedeckt. 1071.

Wer kann den Abgang der Transcription oder Einschreibung des Actes den Begünstigten nicht entgegen setzen?

348. In keinem Falle können es: 1072.

- a) Die Geschenknehmer,
- b) Legatarien,
- c) Die gesetzlichen Erben desjenigen, der also verordnet haben wird:
- d) Auch nicht ihre Geschenknehmer,
- e) Legatarien,
- f) Oder Erben.

Wie ist der zur Vollziehung des Actes ernannte Vormund verantwortlich?

349. Er ist persönlich verantwortlich, wenn er sich nicht überall nach den Regeln gerichtet hat, die hier oben festgestellt sind, 1073.

- 1) Um das Vermögen zu beurkunden,
- 2) Die Mobilien zu verkaufen,

- 3) Die Gelder anzulegen,
- 4) Die Transcription und Einschreibung zu veranstalten,
- 5) Und überhaupt, wenn er nicht allen erforderlichen Fleiß angewendet hat, damit die auferlegte Zurückgabe wohl und getreu vollzogen werde.

Kann der Beschwerte, wenn er minderjährig ist, in den vorigen Stand gesetzt werden in dem Falle, da es seinem Vormunde an Zahlungsmitteln gebricht, wider die Nicht-Befolgung der Regeln, die in den Artikeln des gegenwärtigen Capitels ihm vorgeschrieben sind?

350. Nein, darum kann er nicht in den vorigen Stand gesetzt werden. 1074.

Neuntes Capitel.

Von Theilungen, die von dem Vater, von der Mutter oder andern Ascendenten unter ihren Descendenten vorgenommen werden.

Da dieses Capitel nicht hierher gehört, so ist es zu der Lehre von der Intestat-Erbfolge gezogen worden, wo es nachgesehen werden muß.

